

1955	Ausgegeben zu Bonn am 27. Juni 1955	Nr. 19
Tag	Inhalt:	Seite
21. 6. 55	Siebente Änderung der Verordnung über Luftverkehr und Änderung der Prüfordnung für Luftfahrer	321

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftverkehr (Siebente Änderung) und der Prüfordnung für Luftfahrer.

Vom 21. Juni 1955.

Auf Grund des § 17 Abs. 2 Nr. 1 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 653) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung über Luftverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 659) sowie der Änderungsverordnungen vom 31. März, 12. Juli und 15. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 432, 815, 1387), vom 30. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1327), vom 21. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 749) und vom 5. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 302) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 17 und die §§ 17 bis 21 erhalten folgende Fassung:

„C. Das Luftfahrtpersonal
(§ 4 Luftverkehrsgesetz)

§ 17

Erlaubnispflicht

- (1) Der Erlaubnis zur Ausübung ihrer Tätigkeit als Luftfahrer bedürfen

1. Flugzeugführer und Hubschrauberführer,
2. Flugnavigatoren,
3. Bordwarte,
4. Bordfunker,
5. Führer und Steuerer von Luftschiffen,
6. Segelflugzeugführer,

7. Freiballonführer,
8. Fallschirmabspringer.

(2) Der Erlaubnis zur Ausübung ihrer Tätigkeit im Bereich der Luftfahrt bedürfen ferner

1. Prüfer für Luftfahrtgerät,
2. Flugdienstberater.

§ 17a

Die in § 17 Abs. 1 genannten Personen müssen vor Beginn der nach der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal vorgeschriebenen Ausbildung dem Ausbildungsleiter oder Fluglehrer ihre körperliche Tauglichkeit durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen. Für die Erteilung des Zeugnisses gilt § 18 Abs. 3 Nr. 4 entsprechend.

§ 18

Erlaubnis Antrag

(1) Die Erteilung der Erlaubnis zur Tätigkeit als Luftfahrtpersonal setzt voraus, daß der Bewerber die erforderliche Eignung besitzt und die in der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt hat.

- (2) Die Erlaubnis ist zu beantragen

1. für die in § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 8 genannten Personen bei der obersten Landesverkehrsbehörde des Landes, in dem der Bewerber seinen Wohnsitz hat oder ausgebildet ist oder bei der von der obersten Landesverkehrsbehörde bestimmten Stelle;
2. für die in § 17 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 2 genannten Personen bei der Bundesanstalt für Flugsicherung;
3. für die in § 17 Abs. 2 Nr. 1 genannten Personen bei dem Luftfahrt-Bundesamt.

(3) Der Antrag ist vor Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen zu stellen. Bordfunker stellen den Antrag nach Abschluß der in der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal vorgeschriebenen Ausbildung. Dem Antrag sind beizufügen

1. eine amtliche Bescheinigung über Geburtstag und -ort sowie ein polizeiliches Führungszeugnis des Antragstellers für die letzten fünf Jahre; von diesem Erfordernis kann in besonderen Fällen abgesehen werden. Von Ausländern kann die Vorlage eines entsprechenden Zeugnisses ihres Heimatstaates verlangt werden;
2. die Angabe der Staatsangehörigkeit, die auf Verlangen nachzuweisen ist;
3. die amtlich beglaubigte Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bei Antragstellern, die noch nicht volljährig sind;
4. das Zeugnis einer fliegerärztlichen Untersuchungsstelle bei Luftfahrern. Bei Segelflugzeugführern und Fallschirmspringern unter 40 Jahren sowie bei Freiballonführern genügt das Zeugnis eines amtlich bestellten ärztlichen Sachverständigen über die körperliche Tauglichkeit;
5. der Nachweis der Ausbildung nach näherer Vorschrift der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal;
6. zwei gleiche Lichtbilder (Brustbild ohne Kopfbedeckung) in der Größe $3,5 \times 4$ cm.

(4) Ist bereits eine Erlaubnis erteilt, so ist für die Erteilung weiterer Arten dieser Erlaubnis für Flugzeugführer und Hubschrauberführer ein neuer Antrag zu stellen. Diesem sind nur die in Absatz 3 Nr. 4 bis 6 genannten Unterlagen beizufügen.

(5) Soweit nach den Vorschriften der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal eine vor dem 8. Mai 1945 ausgeübte Tätigkeit bei der Erteilung der Erlaubnis berücksichtigt werden kann, ist der Nachweis durch Beifügung der früheren Luftfahrerscheine oder anderer entsprechender Beweismittel zu führen. Ist dieser Nachweis nicht möglich, so kann die frühere Tätigkeit des Bewerbers als erwiesen angesehen werden, wenn sie auf andere Weise gehörig glaubhaft gemacht wird.

§ 18 a

Mindestalter

(1) Das Mindestalter für die Tätigkeit als Luftfahrtpersonal beträgt

- vollendetes 17. Lebensjahr
für Segelflugzeugführer,
- vollendetes 25. Lebensjahr
für Führer von Luftschiffen,
- vollendetes 21. Lebensjahr
für das übrige Luftfahrtpersonal.

(2) Bewerbern um die Erlaubnis für Privatflugzeugführer und Bordfunker kann die Erlaubnis bereits nach Vollendung des 18. Lebensjahres erteilt werden, wenn besondere Umstände dies im Ausnahmefall rechtfertigen.

§ 19

Zulassung zur Prüfung und Erteilung der Erlaubnis

(1) Die Stelle, bei welcher der Antrag gestellt ist, prüft zunächst die persönliche Eignung des Antragstellers.

(2) Tatsachen, die den Antragsteller als ungeeignet erscheinen lassen, sind außer körperlicher Untauglichkeit insbesondere: Trunksucht, Entmündigung, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und Vorstrafen wegen Verbrechen. Außerdem kann bei Vorstrafen wegen Vergehen und wegen wiederholter Verstöße gegen die Verkehrsvorschriften die Erlaubnis versagt werden.

(3) Liegen gegen den Bewerber keine Tatsachen vor, die ihn als ungeeignet erscheinen lassen, so wird er zur Ablegung der in der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal vorgeschriebenen Prüfungen zugelassen.

(4) Nach Bestehen der Prüfung, bei Bordfunkern nach Abschluß der vorgeschriebenen Ausbildung, erteilt die Stelle, bei welcher der Antrag gestellt ist, die Erlaubnis durch Aushändigung eines Ausweises nach der Vorschrift der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal. Die Gültigkeitsdauer der Erlaubnis wird im Ausweis vermerkt.

(5) Besondere Berechtigungen sowie Erweiterungen werden im Ausweis eingetragen, wenn der Bewerber die in der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal vorgeschriebenen Voraussetzungen nachgewiesen hat. Soweit hierfür eine besondere Prüfung vorgeschrieben ist, bedarf es einer Zulassung zur Prüfung nach Absatz 3 nicht.

(6) Die Ausweise sind bei Ausübung der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitzuführen.

§ 19 a

Anerkennung und Umschreibung ausländischer Ausweise

(1) Der Bundesminister für Verkehr kann ausländische Ausweise, die den Richtlinien des Anhangs 1 zum Abkommen von Chicago über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 und den deutschen Vorschriften entsprechen, für den Geltungsbereich dieser Verordnung anerkennen. Die Anerkennung kann unter Auflagen erteilt und befristet werden. Ausländische Ausweise, die von Ausländern im internationalen Luftverkehr verwendet werden, sind anzuerkennen, wenn die Voraussetzungen des

Artikels 33 des Abkommens von Chikago über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 vorliegen.

(2) Auf Antrag können unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 die nach § 18 Abs. 2 zuständigen Stellen für ausländische Ausweise die entsprechenden deutschen Ausweise erteilen.

§ 20

Erneuerung der Ausweise

(1) Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer können die Ausweise auf Antrag erneuert werden, sofern die allgemeine Eignung nach § 19 fortbesteht und die weitere körperliche Tauglichkeit durch ein Zeugnis nach § 18 Abs. 3 Nr. 4 sowie eine ausreichende Übung nach den Vorschriften der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal nachgewiesen sind. Die Stelle, die den Ausweis erneuert, vermerkt den Tag der nächsten Nachprüfung im Ausweis.

(2) Zuständig für die Erneuerung sind die in § 18 Abs. 2 bezeichneten Stellen.

(3) Wird eine Erneuerung nach Absatz 1 nicht vorgenommen, so ruht die Erlaubnis. Die Erneuerung einer ruhenden Erlaubnis ist nach den Vorschriften der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal zulässig.

§ 21

Entziehung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zu entziehen, wenn sich Tatsachen dafür ergeben, daß der Inhaber für die betreffende Tätigkeit ungeeignet ist. Solche Tatsachen können außer körperlicher Untauglichkeit und den in § 19 Abs. 2 bezeichneten Tatsachen insbesondere sein: erhebliches Verschulden an einem Luftfahrzeugunfall, ein schwerer Verstoß oder wiederholte Verstöße gegen die zur öffent-

lichen Sicherheit oder Ordnung in der Luftfahrt erlassenen Vorschriften. Die Erlaubnis kann auch auf Zeit entzogen oder auf eine bestimmte Betätigung in der Luftfahrt beschränkt werden.

(2) Zuständig für die Entziehung ist die Stelle, die über die Erneuerung zu entscheiden hat (§ 20 Abs. 2).“

2. Hinter § 21 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 21 a

Die nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 zuständigen Stellen teilen dem Luftfahrt-Bundesamt die Erteilung, Erneuerung, Versagung, Entziehung oder Beschränkung der Erlaubnis mit; bei der Versagung, Entziehung und Beschränkung sind auch die Gründe anzugeben. Die von einer Landesbehörde erteilten Erlaubnisse gelten auch für den Bereich der übrigen deutschen Länder im Geltungsbereich dieser Verordnung.

§ 21 b

Lehrberechtigung

Die Lehrberechtigung für die Ausbildung von Luftfahrern wird nach den Vorschriften der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal erteilt. Die §§ 21 und 21 a gelten entsprechend.“

3. In § 22 Abs. 3 werden die Worte „nach den Vorschriften für Luftfahrerschulen (vgl. § 119)“ gestrichen.

Artikel 2

Die Prüfordnung für Luftfahrer vom 21. August 1936 (Nachrichten für Luftfahrer S. 659) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 21. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 749) erhält unter der Bezeichnung „Prüfordnung für Luftfahrtpersonal“ folgende Fassung:

Prüfordnung für Luftfahrtpersonal

siehe Seite 324

„Prüfordnung für Luftfahrtpersonal
(Zu §§ 17 bis 21 b der Verordnung über Luftverkehr)

Inhaltsübersicht

TEIL I

Luftfahrer

A. Flugzeugführer und Hubschrauberführer	§§
1. Arten der Erlaubnis und besondere Berechtigungen	1
2. Befähigungsnachweis und Erteilung der Erlaubnis	
a) Privat-Flugzeugführer	2 bis 7
b) Berufs-Flugzeugführer II. Klasse	8 bis 11
c) Berufs-Flugzeugführer I. Klasse	12 bis 15
d) Linien-Flugzeugführer	16 bis 18
e) Privat-Hubschrauberführer	19 bis 21
f) Berufs-Hubschrauberführer	22, 23
3. Besondere Berechtigungen	
a) Schleppflug	24
b) Kunstflug	25
c) IFR-Flüge	26 bis 28
4. Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Luftfahrerscheine für Flugzeugführer und Hubschrauberführer sowie der besonderen Berechtigungen	29, 30
5. Erneuerung ruhender Erlaubnisse und Berechtigungen	31 bis 34
B. Flugnavigatoren	35 bis 38
C. Bordwarte	39 bis 41
D. Bordfunker	42 bis 45
E. Führer und Steuerer von Luftschiffen und von Luftfahrzeugen besonderer Art sowie Fallschirmabspringer	46
F. Segelflugzeugführer	47 bis 54
G. Freiballonführer	55 bis 58
H. Lehrberechtigung für die Ausbildung von Luftfahrern	59 bis 65

TEIL II

Sonstiges Luftfahrtpersonal

A. Prüfer für Luftfahrtgerät	§§
1. Arten der Erlaubnis	66
2. Befähigungsnachweis und Erteilung der Erlaubnis	
a) Prüfer im Wartungsdienst für Flugzeuge und Hubschrauber ...	67, 68
b) Prüfer im Überholungsdienst für Flugzeuge und Hubschrauber	69
c) Prüfer für Stück- und Nachprüfung von Flugzeugen, Hubschraubern und Luftschiffen	70, 71
d) Prüfer für Stück- und Nachprüfung von Luftfahrtgerät außer Flugzeugen, Hubschraubern und Luftschiffen	72, 73
B. Flugdienstberater	74, 75
C. Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Erlaubnis für sonstiges Luftfahrtpersonal	76

TEIL III

Allgemeine Prüfungsbestimmungen	77 bis 81
---------------------------------	-----------

TEIL IV

Übergangsvorschriften

1. Fortgeltung bisher ausgestellter Luftfahrerscheine für Segelflugzeug- und Freiballonführer	82
2. Erleichterungen für Inhaber von Luftfahrerscheinen, die vor dem 8. Mai 1945 ausgestellt sind	83 bis 88
3. Erleichterungen für den Erwerb einer Erlaubnis für sonstiges Luftfahrtpersonal	89, 90
4. Übergangsfrist	91

TEIL I

Luftfahrer

A. Flugzeugführer und Hubschrauberführer

1. Arten der Erlaubnis
und besondere Berechtigungen

§ 1

(1) Die Erlaubnis zum Führen von Flugzeugen wird erteilt

1. als Erlaubnis für Privat-Flugzeugführer,
2. als Erlaubnis für Berufs-Flugzeugführer II. Klasse,
3. als Erlaubnis für Berufs-Flugzeugführer I. Klasse,
4. als Erlaubnis für Linien-Flugzeugführer.

(2) Die Erlaubnis zum Führen von Hubschraubern wird erteilt

1. als Erlaubnis für Privat-Hubschrauberführer,
2. als Erlaubnis für Berufs-Hubschrauberführer.

(3) Für Schleppflug, Kunstflug und Flüge nach Instrumentenflugregeln (IFR-Flüge) wird eine besondere Berechtigung erteilt.

2. Befähigungsnachweis
und Erteilung der Erlaubnis

a. Privat-Flugzeugführer

§ 2

Ausbildung

(1) Der Bewerber um die Erlaubnis für Privat-Flugzeugführer muß 40 Flugstunden innerhalb der letzten 12 Monate vor Antragstellung nachweisen. Für Bewerber, die an einem Lehrgang eines genehmigten Ausbildungsbetriebes teilgenommen haben, genügt der Nachweis von 30 Flugstunden. Von den 40 (30) Flugstunden müssen 20 (15) Stunden Alleinflug sein. Die Ausbildungszeit kann auf Antrag vom Prüfungsrat (§ 77) auf 24 Monate verlängert werden, jedoch muß der Bewerber in den letzten 12 Monaten vor Ablegung der Prüfung 10 Flugstunden, darunter 3 Stunden Alleinflug, nachweisen.

(2) Die Ausbildung soll auf einmotorigen Flugzeugen mit einem höchstzulässigen Fluggewicht bis zu 2000 kg durchgeführt werden.

(3) In der Flugausbildung muß der Bewerber mindestens folgende Übungen erfüllt haben:

1. 10 Landungen auf drei verschiedenen Flugplätzen;
2. einen Navigations-Dreieckflug über eine Strecke von 300 km Luftlinie mit zwei Zwischenlandungen. Der Flug soll möglichst an einem Tag durchgeführt werden. Der Bewerber muß allein geflogen sein und die gesamte Navigation einschließlich der Flugvorbereitungen selbständig ausgeführt haben;
3. einen Höhenflug von mindestens 30 Minuten Dauer in 3000 m Höhe über NN oder in

Dienstgipfelhöhe des verwendeten Flugzeugs als Alleinflug. Dieser Flug kann mit dem Navigationsflug verbunden werden.

§ 3

Erleichterungen für Segelflugzeugführer

Bei Bewerbern, die im Besitz eines gültigen Luftfahrerscheins für Segelflugzeugführer sind und über besondere fliegerische Erfahrungen verfügen, kann der Prüfungsrat (§ 77) auf Antrag bis zu 15 (10) Stunden Segelflug anrechnen. Eine Anrechnung auf den Alleinflug ist nicht zulässig.

§ 4

Zwischenprüfung

(1) Während der Ausbildung hat der Bewerber eine Zwischenprüfung abzulegen. Die Prüfung wird vom Ausbildungsleiter oder einem Fluglehrer ohne behördliche Mitwirkung abgenommen. Über die Prüfung erhält der Bewerber eine Zwischenbescheinigung.

(2) Vor Aushändigung dieser Bescheinigung darf der Bewerber die in § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Alleinflüge sowie sonstige Alleinflüge außerhalb des Ausbildungsgeländes nicht ausführen.

§ 5

Umfang der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung umfaßt

1. einen praktischen Teil (Flugprüfung), bestehend aus drei Ziellandungen ohne Motorhilfe aus einer Höhe von 600 m über dem Flugplatz sowie einer gleichen Anzahl von Landungen mit Motorhilfe in ein Rechteck von 300×100 m, wobei das Flugzeug innerhalb der ersten 150 m des Rechtecks aufzusetzen ist. Je zwei Ziellandungen müssen ohne Beanstandungen durchgeführt sein;
2. einen theoretischen Teil, in dem folgende Kenntnisse nachzuweisen sind:
 - a) Arbeitsweise und Handhabung des verwendeten Schulflugzeugs, seines Triebwerks und seiner Bordinstrumente,
 - b) Luftverkehrsvorschriften,
 - c) Geographie Deutschlands,
 - d) Grundbegriffe der Navigation und der Flugwetterkunde,
 - e) Verhalten während des Flugs und in besonderen Fällen.

§ 6

Prüfung für Privat-Flugzeugführer

(1) Die Prüfung für Privat-Flugzeugführer besteht aus einer Flugprüfung und einer theoretischen Prüfung.

1. In der Flugprüfung hat der Bewerber folgende Fertigkeiten nachzuweisen:
 - a) Eine Ziellandung mit Motorhilfe.

Nach einer Platzrunde ist das Flugzeug in ein Rechteck von 300×100 m zu lan-

- den. Hierbei muß es innerhalb der ersten 50 m aufgesetzt werden;
- b) eine Signallandung aus 600 m über Platz. Hierbei ist eine Ziellandung ohne Motorhilfe in ein Rechteck von 300 x 100 m auszuführen; das Flugzeug muß innerhalb der ersten 100 m einwandfrei aufgesetzt werden;
- c) zwei kombinierte Flüge.
Figuren nach links:
Aus einer Höhe von mindestens 600 m über Platz hat der Bewerber im Gleitflug eine Linksspirale in drei Drehungen zu fliegen, anschließend zur Erwärmung des Motors kurz Gas zu geben und während des Anschwebens einen Seitengleitflug links auszuführen. Die Landung hat als Ziellandung in ein Rechteck von 300 x 100 m zu erfolgen, wobei das Flugzeug innerhalb der ersten 100 m aufgesetzt werden muß;
Figuren nach rechts:
Die gleiche Übung ist mit Rechtsspirale und Seitengleitflug rechts zu fliegen;
- d) Durchstarten nach einem Anflug mit Motorhilfe;
- e) Abkippen und Abfangen.
2. In der theoretischen Prüfung hat der Bewerber nachzuweisen, daß er in folgenden Fächern über die zur selbständigen Führung von Motorflugzeugen notwendigen Kenntnisse verfügt:
- a) Aerodynamik;
- b) Flugzeugkunde, Motorenkunde, hauptsächlich Betriebsstörungen und deren Beseitigung;
- c) Beurteilung der Flugklarheit eines Flugzeugs vor Antritt des Fluges;
- d) Verhalten während des Fluges und in besonderen Fällen;
- e) wichtigste Vorschriften des Luftrechts, insbesondere der Luftverkehrsvorschriften, der Vorschriften über das Überfliegen fremder Staaten sowie der Haftungs- und Versicherungsvorschriften;
- f) Aufgaben und Vorschriften des Flugsicherungsdienstes, insbesondere die für den Flugsicherungskontroll- und Flugsicherungsberatungsdienst geltenden Vorschriften, soweit sie für den Bewerber in Betracht kommen;
- g) Grundbegriffe der Flugwetterkunde, Auswertung und Anwendung der Beratungen des Flugwetterdienstes;
- h) Vorbereitung eines Streckenfluges, Kartenlesen, Ortung, Geographie Deutschlands und seiner Nachbarländer;
- i) Bordgerätekunde;
- j) erste Hilfe bei Unfällen.

(2) Die theoretische Prüfung soll sich möglichst an die Flugprüfung anschließen. Sie darf nicht früher als einen Monat vor der Flugprüfung und nicht später als einen Monat nach dieser abgelegt werden.

§ 7

Form und Umfang der Erlaubnis

(1) Hat der Bewerber die Prüfung bestanden und erfüllt er die sonstigen Voraussetzungen, so wird ihm die Erlaubnis durch Aushändigung des Luftfahrerscheins für Privat-Flugzeugführer nach *Muster 1 [hellbraun]**) erteilt.

(2) Der Luftfahrerschein für Privat-Flugzeugführer berechtigt im nichtgewerblichen Luftverkehr

1. zur Betätigung als verantwortlicher Flugzeugführer auf allen im Luftfahrerschein eingetragenen Flugzeugmustern;
2. zur Betätigung als zweiter Flugzeugführer auf allen Flugzeugmustern.

(3) Als *Muster*, zu dessen Führung der Inhaber berechtigt ist, wird zunächst das *Muster* eingetragen, auf dem der Bewerber seine Prüfung abgelegt hat. Außerdem können diejenigen *Muster* bis zu 2000 kg höchstzulässigem Fluggewicht eingetragen werden, die durch Bekanntmachung des Bundesministers für Verkehr als gleichwertig mit dem zuerst eingetragenen *Muster* anerkannt sind.

(4) Andere *Muster* bis zu 5700 kg höchstzulässigem Fluggewicht können eingetragen werden, wenn der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. 50 Stunden Gesamtflugzeit als verantwortlicher Privat-Flugzeugführer;
2. Beherrschung des Flugzeugmusters, bescheinigt durch den Ausbildungsleiter oder einen Fluglehrer;
3. je 3 aufeinanderfolgende Landungen mit oder ohne Motorhilfe mit voller Zuladung und mit verringerter Zuladung. Hiervon müssen je 2 Landungen Ziellandungen in ein Rechteck von 100 m Breite und unbestimmter Länge sein; das Flugzeug muß in den ersten 200 m des Rechtecks aufgesetzt werden.

(5) Soweit nach den Absätzen 3 und 4 zweimotorige Flugzeuge eingetragen werden sollen, ist zusätzlich nachzuweisen:

ein Einmotorenflug in 800 m Höhe über Platz in einem Vollkreis links und einem anschließenden Vollkreis rechts. Der Flug ist mit einer Ziellandung zu beenden.

Bei mehr als zweimotorigen Flugzeugen legt der Prüfungsrat (§ 77) entsprechende Bedingungen fest.

(6) Alle anderen Flugzeuge können eingetragen werden, wenn der Bewerber folgende Bedingungen erfüllt:

1. 100 Stunden Gesamtflugzeit als verantwortlicher Privat-Flugzeugführer,

*) Zur Sicherstellung einer einheitlichen Form werden sämtliche in dieser Verordnung genannten Luftfahrer- und Erlaubnisscheine von der Bundesdruckerei, Dienststelle Bonn, Pleiessstraße 3-5, vorrätig gehalten und können von dort bezogen werden.

2. Ablegung der nach § 9 Abs. 3 für Berufs-Flugzeugführer II. Klasse vorgeschriebenen Flugprüfung vor dem Prüfungsrat (§ 77).

(7) Privat-Flugzeugführer dürfen Flugfunkverkehr an Bord von Flugzeugen nur ausführen, wenn sie im Besitz des Zulassungsscheins für Sprechflugfunkverkehr der Bundesanstalt für Flugsicherung, bei Flügen in das Ausland, wenn sie im Besitz des Allgemeinen Flugfunksprechzeugnisses sind.

b. Berufs-Flugzeugführer II. Klasse

§ 8

Ausbildung

(1) Der Bewerber um die Erlaubnis für Berufs-Flugzeugführer II. Klasse muß den Luftfahrerschein für Privat-Flugzeugführer und das Allgemeine Flugfunksprechzeugnis besitzen.

(2) Der Bewerber muß ferner mindestens 200 Flugstunden innerhalb der letzten 5 Jahre vor Antragstellung nachweisen. Für Bewerber, die an einem Lehrgang für Berufs-Flugzeugführer II. Klasse eines genehmigten Ausbildungsbetriebes teilgenommen haben, genügt der Nachweis einer Flugpraxis von 150 Stunden.

In den Flugstunden müssen enthalten sein

1. 100 Flugstunden als verantwortlicher Flugzeugführer;
2. 20 Stunden Überlandflug als verantwortlicher Flugzeugführer, davon ein Navigationsflug über eine Gesamtstrecke von 600 km mit wenigstens 2 Zwischenlandungen. Ein zusammenhängender Flugabschnitt muß wenigstens 200 km betragen;
3. 10 Flugstunden nach Instrumenten ohne Sicht (Instrumentenflugübung), hiervon können 5 Stunden auf einem Instrumentenflugübungsgerät durchgeführt sein.

§ 9

Prüfung

(1) Die Prüfung für Berufs-Flugzeugführer II. Klasse besteht aus einer Flugprüfung und einer theoretischen Prüfung.

(2) Die Flugprüfung soll grundsätzlich an Bord eines mindestens viersitzigen ein- oder mehrmotorigen Flugzeugs durchgeführt werden. Für die gesamte Prüfung ist dasselbe Flugzeugmuster zu verwenden. Die Zuladung ist, soweit nicht besonders vorgeschrieben, von dem Prüfungsrat (§ 77) festzulegen. Unter verringerter Zuladung ist eine Zuladung von weniger als der halben Nutzlast zu verstehen. Alle Ziellandungen haben in ein Rechteck von 100 m Breite und unbestimmter Länge zu erfolgen.

(3) In der Flugprüfung hat der Bewerber folgende Fertigkeiten nachzuweisen:

1. die Durchführung eines Überlandflugs von etwa 2 $\frac{1}{2}$ Stunden Dauer mit folgenden Aufgaben:

- a) Flugplanung, Auswertung der Beratungen der Flugsicherung und des Flugwetterdienstes,
 - b) Kartenlesen, Koppelnavigation und Aufzeichnung der Flugdaten,
 - c) Einhalten von Kurs, Höhe und Geschwindigkeit nach Instrumenten während eines Zeitraums von 15 Minuten,
 - d) Bedienen der Funksprechanlage und Nachrichtenverkehr mit den Flugsicherungs-Bodenstellen. An dem Flug muß ein Mitglied des Prüfungsrates oder eine von diesem beauftragte Person teilnehmen;
- außerdem:

2. bei Verwendung eines einmotorigen Flugzeugs für die Prüfung:

- a) zwei Ziellandungen ohne Motorhilfe aus einer Höhe von 600 m über Platz, einmal mit voller und einmal mit verringerter Zuladung,
- b) eine Signallandung ohne Motorhilfe aus 600 m Höhe über Platz,
- c) eine Ziellandung mit Motorhilfe.

Für die Landungen nach Buchstaben a und b ist das Flugzeug innerhalb der ersten 200 m, für diejenigen nach Buchstabe c innerhalb der ersten 100 m des Rechtecks aufzusetzen. Wird ein Flugzeug von weniger als 2000 kg höchstzulässigem Fluggewicht verwendet, so betragen diese Strecken 100 bzw. 50 m;

3. bei Verwendung eines zweimotorigen Flugzeugs für die Prüfung:

- a) drei Ziellandungen mit Motorhilfe aus 600 m Höhe über Platz, davon mindestens eine mit voller Zuladung, eine mit verringerter Zuladung,
- b) einen Einmotorenflug in 800 m Höhe über Platz in einem Vollkreis links und einem anschließenden Vollkreis rechts. Der Flug ist mit einer Ziellandung zu beenden.

Der Prüfungsrat (§ 77) legt unter Berücksichtigung der verwendeten zweimotorigen Flugzeugmuster im einzelnen fest, innerhalb welcher Strecke das Aufsetzen jeweils zu erfolgen hat; er legt ferner entsprechende Bedingungen bei Verwendung von mehr als zweimotorigen Flugzeugen fest.

(4) Die theoretische Prüfung umfaßt folgende Fächer:

1. Luftverkehrsvorschriften:

Kenntnis der deutschen und internationalen Luftverkehrsvorschriften, insbesondere der Vorschriften über das Überfliegen fremder Staaten, die Bordpapiere, die Lichterführung und Signale sowie die Benutzung der Flughäfen,

Kenntnis der Aufgaben und Vorschriften des Flugsicherungsdienstes, insbesondere der für den Flugsicherungskontroll- und Flug-

sicherungsberatungsdienst geltenden Vorschriften, soweit sie für den Bewerber in Betracht kommen;

2. Flugnavigation:

Kenntnis der verschiedenen Projektions-systeme für Fliegerkarten,
Bestimmung und Berechnung von Kompaß-kursen,
Bestimmung von Flugwegen mit Flugzeit-berechnung,
Aufstellung von Flugplänen,
Arten der Windberechnung während des Fluges,
Korrektur der Abtrift,
Kenntnis der im Sichtflug verwendeten Instrumente;

3. Funknavigation:

Kenntnis der gebräuchlichen Navigations-verfahren mit Hilfe der Bordfunkgeräte;

4. Flugwetterkunde:

Elemente des Flugwetters,
Beziehungen zwischen Luftdrucksystemen, Wetterfronten, Wolkenformen und Ver-eisung,
typische Wetterlagen und ihre Auswirkun-gen auf die Luftfahrt,
Luftströmungen,
Lesen von Wetterkarten,
internationale Wetterschlüssel für Wetter-meldungen und Vorhersagen an Flugzeuge in der Luft,
meteorologische Flugnavigation,
Organisation des Flugwetterdienstes;

5. Flugzeugkunde:

Kenntnis der Arbeitsweise und Handhabung des für die Prüfung verwendeten Flugzeug-musters sowie der übrigen im bisherigen Ausweis des Bewerbers eingetragenen Muster, Kenntnis der besonderen Vorrich-tungen (Brems- und Landeklappen, einzieh-bares Fahrwerk usw.),
Kenntnis der Notausrüstung, Beladung und Trimmung sowie deren Einfluß auf die Flugeigenschaften und auf die Leistung,
Kenntnis von Motor und Luftschaube,
laufende Wartung von Zelle und Motor,
Erkennen von Störungen sowie Maß-nahmen zu deren Beseitigung.

§ 10

Form und Umfang der Erlaubnis

(1) Hat der Bewerber die Prüfung bestanden und erfüllt er die sonstigen Voraussetzungen, so wird ihm die Erlaubnis durch Aushändigung des Luft-fahrerscheins für Berufs-Flugzeugführer II. Klasse nach *Muster 2 (hellblau)* erteilt.

(2) Der Luftfahrerschein für Berufs-Flugzeugfüh-
rer II. Klasse berechtigt

1. zur Betätigung als Privat-Flugzeugführer,

2. zur Betätigung als verantwortlicher Flug-
zeugführer im gewerblichen Luftverkehr auf
allen im Luftfahrerschein eingetragenen
Flugzeugmustern bis zu 5700 kg höchst-
zulässigem Fluggewicht,

3. zur Betätigung als verantwortlicher Flug-
zeugführer auf allen im Luftfahrerschein
eingetragenen Flugzeugmustern, soweit die
Flüge nicht im gewerblichen Luftverkehr
erfolgen,

4. zur Betätigung als zweiter Flugzeugführer
im gewerblichen Luftverkehr auf allen Flug-
zeugmustern.

§ 11

Als Muster, die der Berufs-Flugzeugführer II. Klas-
se unter den in § 10 Abs. 2 genannten Voraussetzun-
gen als verantwortlicher Führer fliegen darf, wer-
den im Luftfahrerschein eingetragen:

1. Flugzeuge bis 5700 kg höchstzulässigem Flug-
gewicht:

a) das Flugzeugmuster, auf dem der Flugzeug-
führer seine Prüfung abgelegt hat, sowie alle
Muster gleichen und geringeren Gewichts,
die bereits im Luftfahrerschein für Privat-
Flugzeugführer eingetragen waren. § 7 Abs. 3
findet entsprechende Anwendung;

b) alle weiteren Flugzeugmuster, wenn der
Bewerber durch Bescheinigung des Ausbil-
dungsleiters oder eines hierzu berechtigten
Fluglehrers (§§ 60 und 61) nachweist, daß
er das einzutragende Flugzeugmuster be-
herrscht und nachstehende Bedingungen er-
füllt hat:

je drei Ziellandungen mit oder ohne Motor-
hilfe mit voller Zuladung und mit verringer-
ter Zuladung. Hierbei müssen bei minde-
stens je zwei Flügen mit voller Zuladung
und mit verringerter Zuladung die Ziellande-
bedingungen des § 9 Abs. 3 Nr. 2 erfüllt sein.
Für zweimotorige Flugzeuge ist außerdem
die in § 9 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe b vor-
gesehene Flugprüfung durchzuführen, die
mit einer Ziellandung mit nur einem Motor
zu beenden ist.

2. Flugzeuge von mehr als 5700 kg höchstzulässi-
gem Fluggewicht:

Diese Flugzeugmuster können eingetragen wer-
den, wenn der Bewerber durch Bescheinigung
des Ausbildungsleiters oder eines hierzu be-
rechtigten Fluglehrers nachweist, daß er das ein-
zutragende Flugzeugmuster beherrscht und die
Bedingungen der Flugprüfung nach § 9 Abs. 2
oder 3 mit dem Muster erfüllt hat. Die Ziel-
landungen nach § 9 Abs. 3 Nr. 3 sind mit einem
Motor zu beenden. Die Ausbildung muß bei
Mustern bis zu 14 000 kg höchstzulässigem Flug-
gewicht von Fluglehrern nach § 60, die Inhaber
des Luftfahrerscheins für Berufs-Flugzeugführer
I. Klasse sind, und bei Mustern über 14 000 kg
höchstzulässigem Fluggewicht von Fluglehrern
nach § 61 durchgeführt werden.

c. Berufs-Flugzeugführer I. Klasse

§ 12

Ausbildung

(1) Der Bewerber um die Erlaubnis als Berufs-Flugzeugführer I. Klasse muß den Luftfahrerschein für Berufs-Flugzeugführer II. Klasse sowie die Berechtigung für IFR-Flüge besitzen.

(2) Der Bewerber muß ferner mindestens 700 Flugstunden innerhalb der letzten 6 Jahre vor Antragstellung nachweisen. Hierin müssen enthalten sein:

1. 150 Stunden als verantwortlicher Flugzeugführer;
2. weitere 50 Stunden ebenfalls als verantwortlicher Flugzeugführer oder als zweiter Flugzeugführer, in denen der Bewerber die Aufgaben eines verantwortlichen Flugzeugführers unter der Aufsicht eines verantwortlichen Flugzeugführers wahrgenommen haben muß. Auf die Berechnung der Stunden als zweiter Flugzeugführer findet § 79 Anwendung.

In den gesamten 200 Flugstunden müssen 25 Stunden Nachtflug, davon 10 Stunden Überlandflug und 10 Starts und Landungen, enthalten sein.

§ 13

Prüfung

Der Bewerber hat eine theoretische Prüfung abzulegen in Anlehnung an § 9 Abs. 4 und § 27 Abs. 3, jedoch mit gesteigerten Anforderungen in allen Prüfungsfächern.

§ 14

Form und Umfang der Erlaubnis

(1) Hat der Bewerber die Prüfung bestanden und erfüllt er die sonstigen Voraussetzungen, so wird ihm die Erlaubnis durch Aushändigung des Luftfahrerscheins für Berufs-Flugzeugführer I. Klasse nach *Muster 3 (dunkelblau)* erteilt.

(2) Der Luftfahrerschein für Berufs-Flugzeugführer I. Klasse berechtigt

1. zur Betätigung als Privat-Flugzeugführer und Berufs-Flugzeugführer II. Klasse,
2. zur Betätigung als verantwortlicher Flugzeugführer im gewerblichen Luftverkehr auf allen im Luftfahrerschein eingetragenen Flugzeugmustern bis zu 14 000 kg höchstzulässigem Fluggewicht,
3. zur Betätigung als verantwortlicher Flugzeugführer im gewerblichen Luftverkehr auf allen im Luftfahrerschein eingetragenen Flugzeugmustern bis zu 20 000 kg höchstzulässigem Fluggewicht, jedoch mit Ausnahme der gewerblichen Personenbeförderung,
4. zur Betätigung als zweiter Flugzeugführer im gewerblichen Luftverkehr auf allen Flugzeugmustern.

§ 15

Als Muster, welche der Berufs-Flugzeugführer I. Klasse unter den in § 14 Abs. 2 genannten Voraussetzungen fliegen darf, werden im Luftfahrerschein eingetragen:

1. alle Flugzeugmuster, die bereits im Luftfahrerschein für Berufs-Flugzeugführer II. Klasse eingetragen sind,
2. alle weiteren Flugzeugmuster, wenn die Voraussetzungen des § 11 erfüllt sind.

d. Linien-Flugzeugführer

§ 16

Ausbildung

(1) Der Bewerber um die Erlaubnis als Linien-Flugzeugführer muß den Luftfahrerschein für Berufs-Flugzeugführer I. Klasse besitzen.

(2) Der Bewerber muß ferner mindestens 1200 Flugstunden innerhalb der letzten 7 Jahre vor Antragstellung nachweisen. Hierin müssen enthalten sein:

1. 150 Stunden als verantwortlicher Flugzeugführer;
2. weitere 100 Stunden ebenfalls als verantwortlicher Flugzeugführer oder als zweiter Flugzeugführer, in denen der Bewerber die Aufgaben eines verantwortlichen Flugzeugführers unter der Aufsicht eines zweiten Flugzeugführers wahrgenommen haben muß. Auf die Berechnung der Stunden als zweiter Flugzeugführer findet § 79 Anwendung.

In den gesamten 250 Flugstunden müssen 100 Stunden Überlandflug, davon 25 Stunden bei Nacht, enthalten sein;

3. 200 Stunden Überlandflug als zweiter Flugzeugführer auf Flugzeugmustern, die die Mitnahme eines zweiten Flugzeugführers erfordern. An Stelle dieser Flugstunden können 100 Flugstunden im Überlandflug als verantwortlicher Flugzeugführer treten;
4. 100 Flugstunden bei Nacht;
5. 75 Stunden Instrumentenflugübung, hiervon können 25 Stunden auf einem Instrumentenflugübungsgerät durchgeführt sein.

§ 17

Prüfung

Der Bewerber hat eine theoretische Prüfung abzulegen. § 13 findet sinngemäß Anwendung.

§ 18

Form und Umfang der Erlaubnis

(1) Hat der Bewerber die Prüfung bestanden und erfüllt er die sonstigen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis, so wird ihm die Erlaubnis durch Aushändigung des Luftfahrerscheins für Linien-Flugzeugführer nach *Muster 4 (dunkelgrün)* erteilt.

(2) Der Luftfahrerschein für Linien-Flugzeugführer berechtigt

1. zur Betätigung als Privat-Flugzeugführer und als Berufs-Flugzeugführer II. und I. Klasse,
2. zur Betätigung als verantwortlicher und zweiter Flugzeugführer im gewerblichen Luftverkehr auf allen im Luftfahrerschein eingetragenen Flugzeugmustern.

(3) Für die Eintragung der Flugzeugmuster im Luftfahrerschein gilt § 15 entsprechend.

e. Privat-Hubschrauberführer

§ 19

Ausbildung

(1) Der Bewerber um die Erlaubnis für Privat-Hubschrauberführer muß mindestens 30 Flugstunden auf Hubschraubern innerhalb der letzten 24 Monate vor Antragstellung und innerhalb eines Lehrgangs eines genehmigten Ausbildungsbetriebs nachweisen; hiervon müssen mindestens 15 Stunden im Alleinflug ausgeführt sein.

(2) Für Inhaber eines Luftfahrerscheins für Motorflugzeugführer kann die Zahl der geforderten Flugstunden auf 20 Stunden einschließlich 5 Stunden Alleinflug herabgesetzt werden.

(3) In der Ausbildung muß der Bewerber folgende Übungen erfüllt haben:

1. eine Flugstunde am Doppelsteuer mit voller Zuladung und mit einem Fluglehrer an Bord;
2. fünfzehn Außenlandungen auf 5 verschiedenen Geländen;
3. einen Überlandflug mit einer Außenlandung auf einem wenigstens 30 km entfernten Gelände; hierbei muß annähernd die Dienstgipfelhöhe des zur Ausbildung verwendeten Baumusters erreicht werden; dieser Flug ist durch einen Höhenschreiber zu belegen.

(4) Der Bewerber darf Übungsflüge und die zur weiteren praktischen Ausbildung erforderlichen Flüge außerhalb der Flughafenzone oder des Ausbildungsgeländes nur ausführen, wenn ihm vorher eine Zwischenbescheinigung erteilt worden ist. §§ 4 und 5 finden sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß der Ausbildungsleiter oder Fluglehrer die Bedingungen der Flugprüfung unter Berücksichtigung der besonderen Eigenschaften des Hubschraubers festlegt.

§ 20

Prüfung für Privat-Hubschrauberführer

(1) Der Bewerber um die Erlaubnis für Privat-Hubschrauberführer hat eine Prüfung abzulegen; die Prüfung besteht aus einer Flugprüfung und einer theoretischen Prüfung.

(2) Die Flugprüfung umfaßt

1. eine Ziellandung im Gleitflug in einen Kreis mit einem Durchmesser von 100 m. Auf ein Zeichen des Prüfungsleiters ist der Motor in einer Höhe von mindestens 300 m über Platz voll abzdrosseln und im Gleitflug eine Ziellandung in Richtung auf einen besonders bestimmten Punkt auszuführen. In einer Höhe von nicht mehr als 30 m über Grund kann dem Motor wieder Gas zugeführt und die Landung normal abgebremst werden. Der Motor darf dabei nur für die Dämpfung des Landestoßes, nicht aber für die Änderung der Flugbahn benutzt werden. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn in höchstens 3 Versuchen zwei Landungen in einem Abstand von nicht mehr als 50 m um den festgelegten Punkt durchgeführt werden;
2. Abfliegen eines Quadrates mit gleichbleibender Längsachsenrichtung. In einer Höhe von 3 bis 5 m über Grund ist ein Quadrat von etwa 50 m Seitenlänge mit gleichbleibender Längsachsenrichtung abzufliegen. Der Flug ist mit einer Ziellandung mit Motorhilfe in einen Kreis von 2 m Durchmesser zu beenden. Der Bezugspunkt am Hubschrauber für die Messung wird durch den Prüfungsrat (§ 77) bestimmt;
3. Abfliegen eines Quadrates mit Drehen der Längsachse in die Flugrichtung in den Eckpunkten. In einer Höhe von 3 bis 5 m über Grund ist ein Quadrat von etwa 50 m Seitenlänge abzufliegen. Hierbei muß in den Endpunkten die Hubschrauberachse an Ort in die Flugrichtung gedreht werden. Der Flug ist mit einer Ziellandung mit Gas in einen Kreis von 2 m Durchmesser zu beenden. Der Bezugspunkt im Hubschrauber für die Messung wird durch den Prüfungsrat (§ 77) bestimmt;
4. einen Geschicklichkeitsflug. Um zwei am Boden markierte, 300 m von einander entfernte Punkte sind in einer Höhe von mindestens 150 m und höchstens 250 m zwei liegende Achten zu fliegen. Die gewählte Ausgangshöhe ist dabei möglichst genau einzuhalten und darf nicht mehr als 25 m nach oben und 25 m nach unten schwanken. Der Flug ist durch einen Höhenschreiber nachzuweisen und mit einer Ziellandung in einen Kreis von 2 m Durchmesser zu beenden.

(3) Die theoretische Prüfung ist innerhalb eines Monats vor oder nach der Flugprüfung abzulegen. In ihr hat der Bewerber nachzuweisen, daß er in den nachfolgenden Fächern über die zur selbständigen Führung von Hubschraubern nötigen Kenntnisse verfügt:

1. Allgemeine Aerodynamik,
2. Aerodynamik der Hubschrauber,

3. Hubschrauberkunde,
4. Motorenkunde,
5. Ortung,
6. Flugwetterkunde,
7. Geographie Deutschlands und seiner Nachbarländer,
8. Luftverkehrsvorschriften,
9. Verhalten auf Hubschraubern während des Fluges und in besonderen Fällen,
10. Aufgaben und Vorschriften der Flugsicherung.

(4) Inhaber eines Luftfahrerscheins für Flugzeugführer werden nur in den Fächern zu Absatz 3 Nr. 2, 3 und 9 geprüft.

§ 21

Form und Umfang der Erlaubnis

(1) Hat der Bewerber die Prüfung bestanden und erfüllt er die sonstigen Voraussetzungen, so wird ihm die Erlaubnis durch Aushändigung des Luftfahrerscheins für Privat-Hubschrauberführer nach *Muster 5 (hellgrau)* erteilt.

(2) Der Luftfahrerschein für Privat-Hubschrauberführer berechtigt zu nichtgewerbsmäßigen Flügen auf den im Schein eingetragenen Hubschraubermustern.

(3) Im Ausweis wird das Hubschraubermuster eingetragen, auf dem der Bewerber seine Prüfung abgelegt hat. Außerdem können diejenigen Muster eingetragen werden, die durch Bekanntmachung des Bundesministers für Verkehr als gleichwertig anerkannt sind.

(4) § 7 Abs. 7 ist sinngemäß anzuwenden.

f. Berufs-Hubschrauberführer

§ 22

Ausbildung

(1) Der Bewerber um die Erlaubnis für Berufs-Hubschrauberführer muß den Luftfahrerschein für Privat-Hubschrauberführer und das Allgemeine Flugfunksprechzeugnis besitzen.

(2) Der Bewerber muß ferner mindestens 100 Flugstunden auf Hubschraubern nachweisen. Hiervon muß der Bewerber 35 Stunden als verantwortlicher Führer eines Hubschraubers einschließlich 10 Stunden Überlandflug geflogen sein. Von dieser Zeit müssen mindestens 10 Flugstunden in den letzten 6 Monaten vor Erteilung der Erlaubnis durchgeführt sein.

§ 23

Form und Umfang der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird durch Aushändigung des Luftfahrerscheins für Berufs-Hubschrauberführer nach *Muster 6 (dunkelgrau)* erteilt.

(2) Der Inhaber ist berechtigt,

1. sich als Privat-Hubschrauberführer zu betätigen,

2. in der gewerblichen Luftfahrt auf allen in seinem Ausweis eingetragenen Hubschraubermustern die Tätigkeit eines verantwortlichen Hubschrauberführers auszuüben.

3. Besondere Berechtigungen

a. Schleppflug

§ 24

(1) Der Bewerber um die Berechtigung zum Schleppen von Segelflugzeugen (Schleppflug) muß nachweisen, daß er unter der Aufsicht eines Motorfluglehrers mit Berechtigung zum Schleppflug oder eines Segelfluglehrers, der Inhaber eines Luftfahrerscheins für Privat-Flugzeugführer mit der Berechtigung zum Schleppflug ist, mindestens fünf Schleppflüge von Segelflugzeugen ordnungsgemäß ausgeführt hat. Das Segelflugzeug muß dabei von einem Inhaber eines Luftfahrerscheins für Segelflugzeugführer mit Berechtigung nach § 52 gesteuert werden. Mindestens ein Flug muß drei hintereinanderliegende Vollkreise enthalten.

(2) Soll die Aufnahme eines Segelflugzeugs oder eines anderen Geräts im Fluge erfolgen (Fangschlepp), so hat der Bewerber außer den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen seine Befähigung durch je 3 fehlerfreie Fangschleppflüge nachzuweisen.

(3) Die Berechtigung nach den Absätzen 1 und 2 wird dem Bewerber durch einen Vermerk im Luftfahrerschein erteilt.

b. Kunstflug

§ 25

(1) Der Bewerber um die Berechtigung für Kunstflug hat eine Flugprüfung abzulegen, die folgende Kunstflugfiguren umfaßt:

- 2 Überschläge aus der Normalfluglage nach oben,
- je 2 hochgezogene Kehrtkurven nach links und rechts,
- je 2 gesteuerte Rollen links und rechts,
- je 2 halbe Überschläge nach oben mit anschließender halber Rolle rechts und links,
- Trudeln in genau drei Drehungen links und rechts,
- Rückenflug von mindestens 15 Sekunden Dauer.

(2) Diese Figuren sind in zwei Prüfungsflügen vorzuführen. Vor Antritt der Flüge hat der Bewerber dem Prüfungsrat (§ 77) ein schriftliches Programm auszuhändigen. Jede Abweichung vom Programm macht den betreffenden Flug ungültig. Jeder Flug ist mit einem Gleitflug aus mindestens 300 m über Platz und einer Ziellandung in ein Rechteck von 300 x 100 m abzuschließen; hierbei ist je einmal ein Seitengleitflug links und einmal ein Seitengleitflug rechts auszuführen.

(3) Die Berechtigung für Kunstflug wird dem Bewerber durch einen Vermerk im Luftfahrerschein erteilt.

c. IFR-Flüge

§ 26

(1) Der Bewerber um die Berechtigung für IFR-Flüge muß Inhaber eines Luftfahrerscheins für Flugzeugführer sowie des Allgemeinen Flugfunksprechzeugnisses sein. Außerdem muß er mindestens 150 Flugstunden, davon 20 Stunden innerhalb der letzten 12 Monate vor Antragstellung, nachweisen. In diesen müssen enthalten sein

1. 50 Stunden Überlandflug;
2. 40 Stunden Instrumentenflugübung; hiervon können 20 Stunden auf einem Instrumentenflugübungsgerät durchgeführt sein. Bei Bewerbern, die an einem Lehrgang für IFR-Flüge eines genehmigten Ausbildungsbetriebes teilgenommen haben, kann die Instrumentenflugübung auf 30 Stunden ermäßigt werden, von denen höchstens 10 Stunden auf einem Instrumentenflugübungsgerät durchgeführt sein dürfen;
3. 5 Stunden Nachtflug und 20 Nachtstarts und Landungen einschließlich eines Überlandfluges mit Zwischenlandung auf einem mindestens 50 km entfernten Flughafen.

(2) Die unter Absatz 1 Nr. 2 und 3 genannten Übungen sind unter Aufsicht eines hierzu nach § 59 Abs. 3 berechtigten Fluglehrers durchzuführen.

§ 27

Prüfung

(1) Der Bewerber hat eine Flugprüfung und eine theoretische Prüfung abzulegen.

(2) Die Flugprüfung ist auf einem Flugzeug mit mindestens 4 Sitzplätzen mit voller Zuladung durchzuführen. Sie umfaßt

1. einen Flug nach Instrumenten ohne Sicht von mindestens 45 Minuten Dauer, in dessen Verlauf der Bewerber nach den Weisungen des Prüfungsrats (§ 77) folgende Figuren zu fliegen hat:
Geradeausflug, Kursänderung, zwei zusammenhängende Vollkreise ($2 \times 360^\circ$) nach links und nach rechts und, falls ein zweimotoriges Flugzeug verwendet wird, Rechts- und Linkskurven im Einmotorenflug, Steig- und Sinkflug mit und ohne Kursänderungen, Übergang vom Steig- und Sinkflug in den Horizontalflug und umgekehrt, Aufrichten des Flugzeugs aus ungewöhnlichen Fluglagen. Standortbestimmungen nach den eingeführten Flugsicherungsverfahren;
2. zwei Platzanflüge unter Anwendung von verschiedenen Navigationsmitteln und -verfahren. Ein mißlungener Anflug kann einmal wiederholt werden.

(3) Die theoretische Prüfung umfaßt folgende Fächer:

1. Kenntnis der Funknavigation: Fremd- und Eigenpeilungen sowie deren Auswertung, Funkfeuer, Bedienung der Funkanlagen an Bord, soweit sie für den Flugzeugführer in Betracht kommen. Lösung von Aufgaben aus dem Gebiet der Funknavigation; Auswertung von Wettermeldungen für IFR-Flüge. Geben und Hören von 35 Morsezeichen in der Minute;
2. Kenntnis der allgemeinen Vorschriften über den Luftverkehr und der Vorschriften über IFR-Flüge;
3. Kenntnis der eingeführten Flugverfahren für IFR-Flüge einschließlich der Anflugverfahren.

§ 28

Form und Umfang der Berechtigung

(1) Hat der Bewerber die Prüfung bestanden und erfüllt er die sonstigen Voraussetzungen, so wird ihm die Berechtigung für IFR-Flüge durch einen Vermerk im Luftfahrerschein erteilt.

(2) Der Inhaber der Berechtigung für IFR-Flüge darf IFR-Flüge unter den in Absatz 3 genannten Voraussetzungen ausführen.

(3) Der Umfang der Berechtigung für IFR-Flüge richtet sich nach dem Flugzeugmuster, auf welchem der Bewerber die Prüfung für IFR-Flüge abgelegt hat. Es gilt dabei folgende Abstufung:

verwendetes Flugzeug:	Umfang der Berechtigung:
mehrmotorig über 14 000 kg	alle im Luftfahrerschein eingetragenen Flugzeug- muster
mehrmotorig von 5 700 kg bis 14 000 kg	eingetragene Flugzeug- muster bis höchstens 14 000 kg
mehrmotorig bis 5 700 kg	eingetragene Flugzeug- muster bis höchstens 5 700 kg
einmotorig bis 5 700 kg	eingetragene einmotorige Flugzeugmuster bis höch- stens 5 700 kg

Für die Ausdehnung auf Flugzeugmuster eines höheren Typs ist nur die entsprechende Flugprüfung vor einem hierzu berechtigten Fluglehrer erneut abzulegen; einer Wiederholung der theoretischen Prüfung bedarf es nicht.

4. Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Luftfahrerscheine für Flugzeugführer und Hubschrauberführer sowie der besonderen Berechtigungen

§ 29

(1) Die Gültigkeitsdauer der Luftfahrerscheine für Flugzeugführer und Hubschrauberführer beträgt, vom Zeitpunkt des Abschlusses der amtlichen Fliegetauglichkeitsuntersuchung an gerechnet,

24 Monate für die Luftfahrerscheine für Privatflugzeug- und Hubschrauberführer,

12 Monate für die Luftfahrerscheine für Berufs-Flugzeugführer II. Klasse und für Berufs-Hubschrauberführer,

6 Monate für die Luftfahrerscheine für Berufs-Flugzeugführer I. Klasse und für Linien-Flugzeugführer.

(2) Die Berechtigungen für Schlepp- und Kunstflug gelten solange der Luftfahrerschein, in dem sie vermerkt sind, gültig ist. Wird der Luftfahrerschein innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf der Gültigkeit erneuert, bleiben die Berechtigungen ohne besondere Erneuerung weiter gültig.

(3) Die Gültigkeitsdauer der Berechtigung für IFR-Flüge beträgt 12 Monate seit der Eintragung des Vermerks im Luftfahrerschein.

§ 30

(1) Die Erneuerung erfolgt, wenn der Inhaber folgende Voraussetzungen nachgewiesen hat:

1. Privat-Flugzeugführer

eine Flugzeit von 18 Flugstunden und 50 Landungen innerhalb der letzten 24 Monate; hiervon müssen mindestens 6 Stunden in den letzten 12 Monaten geflogen sein.

Für Flugzeugführer mit einer Gesamtflugzeit von mindestens 200 Flugstunden genügt der Nachweis von 10 Flugstunden und 25 Landungen innerhalb der letzten 24 Monate; davon müssen jedoch mindestens 3 Stunden in den letzten 12 Monaten geflogen sein;

2. Berufs-Flugzeugführer II. Klasse

eine Flugzeit von 25 Flugstunden während der letzten 6 Monate;

3. Berufs-Flugzeugführer I. Klasse

eine Flugzeit von 50 Flugstunden während der letzten 6 Monate; hierin müssen je 10 Starts und Landungen bei Nacht enthalten sein. § 78 Abs. 2 Nr. 5 findet Anwendung;

4. Linien-Flugzeugführer

eine Flugzeit von 100 Flugstunden im Linienverkehr innerhalb der letzten 6 Monate;

5. Privat-Hubschrauberführer

eine Flugzeit von 12 Stunden innerhalb der letzten 12 Monate;

6. Berufs-Hubschrauberführer

eine Flugzeit von 10 Stunden auf Hubschraubern während der letzten 6 Monate.

(2) Die Erneuerung erstreckt sich auf die im Luftfahrerschein eingetragenen Flugzeug- und Hubschraubermuster, sofern für jedes der eingetragenen Muster eine Flugzeit von 8 Stunden nachgewiesen wird. § 7 Abs. 3 Satz 2 und § 21 Abs. 3 Satz 2 finden entsprechende Anwendung.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 müssen ferner die Voraussetzungen für die Erneuerung der Berechtigung für IFR-Flüge erfüllt sein.

(4) Inhabern des Luftfahrerscheins für Segelflugzeugführer können für die Erneuerung einer Erlaubnis für Flugzeugführer Segelflugstunden bis zur Hälfte der erforderlichen Motorflugstunden angerechnet werden. Flugleistungen als Flugschüler werden nicht angerechnet. Die Anrechnung ist ferner ausgeschlossen für Flugstunden, die unter besonderen Erfordernissen stattfinden (z. B. Nachtflug und Instrumentenflugübung).

(5) Die Berechtigung für IFR-Flüge wird erneuert, wenn der Inhaber unter Aufsicht eines Fluglehrers nach § 59 Abs. 3 oder § 60 Abs. 2 Nr. 2 einen Überprüfungsflug von mindestens 30 Minuten Dauer unter IFR-Bedingungen befriedigend ausgeführt hat.

(6) Ist der Nachweis der weiteren körperlichen Eignung durch eine amtliche Nachuntersuchung in den letzten 30 Tagen vor Ablauf der Gültigkeit eines Luftfahrerscheins erbracht, so wird die neue Gültigkeitsdauer nicht vom Zeitpunkt der Untersuchung, sondern vom Ablauf des Scheines an gerechnet.

5. Erneuerung ruhender Erlaubnisse und Berechtigungen

§ 31

Privat-Flugzeugführer

(1) Wird der Nachweis nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 nicht erbracht, ruht die Erlaubnis von dem Tage des Ablaufs der Gültigkeit an. 8 Jahre nach Ablauf der Gültigkeitsdauer erlischt die Erlaubnis endgültig.

(2) Hat die Erlaubnis nicht länger als 3 Jahre geruht, so kann sie auf Antrag erneuert werden, wenn der Bewerber durch Bescheinigung eines Fluglehrers die in § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis c genannten Fertigkeiten und die in § 6 Abs. 2 geforderten Kenntnisse nachweist. Der Bewerber muß ferner die nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 geforderten Voraussetzungen erfüllen.

(3) Hat die Erlaubnis länger als 3 Jahre geruht, so kann sie auf Antrag erneuert werden, wenn der Bewerber die in Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllt hat. Außerdem hat der Bewerber einen Navigations-Dreieckflug nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 durchzuführen.

(4) Zur Durchführung von Alleinflügen für die Erneuerung der Erlaubnis wird dem Bewerber vom Fluglehrer eine Bescheinigung entsprechend § 4 ausgestellt.

(5) Auf die Erneuerung einer ruhenden Berechtigung für IFR-Flüge findet bei Privat-Flugzeugführern § 30 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

§ 32

Berufs-Flugzeugführer II. Klasse

(1) Wird der Nachweis nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 nicht erbracht, ruht die Erlaubnis von dem Tage des Ablaufs der Gültigkeit an. 3 Jahre nach Ablauf der Gültigkeitsdauer erlischt die Erlaubnis endgültig.

(2) Hat die Erlaubnis nicht länger als 3 Jahre geruht, so kann sie auf Antrag erneuert werden, wenn der Bewerber die in § 9 Abs. 3 Nr. 1 genannten Fertigkeiten und die in § 9 Abs. 4 geforderten Kenntnisse nachweist. Der Bewerber muß ferner die nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 geforderten Voraussetzungen erfüllen. Zur Durchführung der erforderlichen Flüge wird dem Bewerber vom Prüfungsrat (§ 77) eine Bescheinigung entsprechend § 4 ausgestellt.

(3) Auf die Erneuerung einer ruhenden Berechtigung für IFR-Flüge findet bei Berufs-Flugzeugführern II. Klasse § 30 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

§ 33

Berufs-Flugzeugführer I. Klasse

(1) Wird der Nachweis nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 nicht erbracht, ruht die Erlaubnis von dem Tage des Ablaufs der Gültigkeit an 3 Jahre nach Ablauf der Gültigkeitsdauer erlischt die Erlaubnis endgültig.

(2) Hat die Erlaubnis nicht länger als 3 Jahre geruht, so kann sie auf Antrag erneuert werden, wenn der Bewerber die in § 9 Abs. 3 genannten Fertigkeiten und die in § 9 Abs. 4 geforderten Kenntnisse nachweist. Der Bewerber muß ferner die nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 geforderten Voraussetzungen erfüllen. § 32 Abs. 2 letzter Satz findet entsprechende Anwendung.

(3) Für die Erneuerung einer ruhenden Berechtigung für IFR-Flüge bedarf es bei Berufs-Flugzeugführern I. Klasse der Ablegung einer erneuten Prüfung nach § 27.

§ 34

Linienflugzeugführer

(1) Wird der Nachweis nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 nicht erbracht, ruht die Erlaubnis von dem Tage des Ablaufs der Gültigkeit an 3 Jahre nach Ablauf der Gültigkeitsdauer erlischt die Erlaubnis endgültig.

(2) Hat die Erlaubnis nicht länger als 3 Jahre geruht, so kann sie nur erneuert werden, wenn der Bewerber die in § 9 Abs. 3 genannten Fertigkeiten und die in § 9 Abs. 4 geforderten Kenntnisse nachweist. Der Bewerber muß ferner die nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 geforderten Voraussetzungen erfüllen. § 32 Abs. 2 letzter Satz findet entsprechende Anwendung.

(3) Für die Erneuerung einer ruhenden Berechtigung für IFR-Flüge bedarf es bei Linienflugzeugführern der Ablegung einer erneuten Prüfung nach § 27.

B. Flugnavigatoren

§ 35

Ausbildung

(1) Der Bewerber um die Erlaubnis für Flugnavigatoren hat als Vorbildung nachzuweisen

1. 200 Flugstunden, während deren er unter Aufsicht eines Flug navigators oder eines Linienflugzeugführers die Tätigkeit eines Flug navigators ausgeübt hat; von den 200 Flugstunden müssen mindestens 50 Stunden

Nachtflug sein. Für Inhaber eines Luftfahrerscheins für Berufs- oder Linienflugzeugführer sowie für Inhaber des Kapitäns- oder Steuermannspatents auf großer Fahrt genügt eine Flugpraxis von 100 Stunden, von denen ebenfalls 50 Stunden Nachtflug sein müssen. Mindestens die Hälfte der Flugstunden muß in die letzten 12 Monate vor Antragstellung fallen;

2. je 25 Standortbestimmungen bei Tag und bei Nacht mittels astronomischer Navigation in Verbindung mit Funk, Höhenmessung und anderen Navigationshilfen; die Standortbestimmungen müssen bei der Navigation des Luftfahrzeugs angewendet werden.

§ 36

Prüfung

Der Bewerber hat eine Prüfung abzulegen; diese umfaßt

1. einen theoretischen Teil, der sich auf folgende Gebiete erstreckt:
 - a) Kenntnis der gesetzlichen Vorschriften über Flugnavigation,
 - b) Kenntnis der Erdkugel, der geographischen Bezugssysteme, der üblichen Projektions-systeme und der Luftfahrkarten; Messen und Berechnen von Entfernungen und Kursen (Loxodrome, Orthodrome); Sichtnavigation, Berechnung von Kurs, Abtritt und Wind,
 - c) Grundbegriffe der Astronomie: Grundlagen, Bewegungen der Gestirne, Beobachtung und Korrektur ihrer Höhe. Astronomische Ortsbestimmung nach verschiedenen Systemen. Auffinden eines bestimmten Ortes mit Hilfe einer einzigen Standlinie,
 - d) Funknavigation, Geben und Hören von 35 Morsezeichen in der Minute, Navigationshilfe durch Vergleich der elektrischen Höhenmesser und Aneroidhöhenmesser. Kenntnis der gebräuchlichen Funknavigationssysteme,
 - e) Aufstellen der Flugpläne vor dem Start und während des Fluges, Verbrauchskontrolle, Führung der Kontrollhefte und -formulare des Flug navigators,
 - f) Grundbegriffe der Flugwetterkunde gemäß § 9 Abs. 4 Nr. 4,
 - g) Kenntnis der für die Flugnavigation notwendigen Bordinstrumente und -einrichtungen. Bedienung und Überprüfung dieser Instrumente,
 - h) Aufgaben und Vorschriften des Flugsicherungsdienstes, insbesondere der für den Flugsicherungskontroll- und Flugsicherungsberatungsdienst gültigen Vorschriften, soweit sie für die Tätigkeit eines Flug navigators in Betracht kommen;
2. einen praktischen Teil, bestehend aus zwei Prüfungsflügen von je 6 Stunden bei Tag und je 6 Stunden bei Nacht unter Aufsicht des Prü-

fungsrats (§ 77). Während dieser Flüge hat der Bewerber darzutun, daß er ein Luftfahrzeug mittels Sichtnavigation, Funknavigation, astronomischer Navigation und anderer Navigationsmethoden navigieren kann.

§ 37

Form und Umfang der Erlaubnis

(1) Hat der Bewerber die Prüfung bestanden und erfüllt er die sonstigen Voraussetzungen, so wird ihm die Erlaubnis durch Aushändigung des Luftfahrerscheins für Flugnavigatoren nach *Muster 7 (rot)* erteilt.

(2) Der Inhaber ist berechtigt, die Tätigkeit eines Flug navigators für die Vorbereitung und Durchführung von Flügen auf Luftfahrzeugen aller Art auszuüben.

§ 38

Gültigkeitsdauer und Erneuerung

(1) Die Gültigkeitsdauer des Luftfahrerscheins für Flugnavigatoren beträgt 12 Monate, gerechnet vom Zeitpunkt des Abschlusses der amtlichen Fliegetauglichkeitsuntersuchung.

(2) Die Erneuerung erfolgt, wenn der Inhaber folgende Voraussetzungen nachgewiesen hat:

Betätigung als Flugnavigator während 100 Flugstunden in den letzten 12 Monaten. Während dieser Flugstunden, von denen mindestens 30 auf Nachtflüge entfallen müssen, sind 12 genaue Standortbestimmungen mittels astronomischer Navigation, verbunden mit anderen Hilfsmitteln, durchzuführen.

(3) Für die Berechnung der neuen Gültigkeitsdauer gilt § 30 Abs. 6 entsprechend.

C. Bordwarte

§ 39

Ausbildung und Prüfung

(1) Der Bewerber um die Erlaubnis für Bordwarte hat als Vorbildung nachzuweisen

1. die Lehrabschlußprüfung als Flugmotorschlosser, Metallflugzeugbauer, Holzflugzeugbauer, Tischler, Elektromechaniker, Mechaniker, Schlosser, Klempner, Maschinenbauer oder auf einem gleichwertigen Fachgebiet und eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit nach der Lehrabschlußprüfung im technischen Wartungsdienst eines Luftfahrtunternehmens oder eines Unternehmens der Luftfahrtindustrie auf dem Gebiete der Fertigung, Instandsetzung oder Kontrolle; hiervon müssen sechs Monate innerhalb der letzten 24 Monate vor Antragstellung ausgeübt sein, oder die Abschlußprüfung an einer anerkannten höheren technischen Lehranstalt in den Fächern Flugzeugbau, Maschinenbau, Elektrotechnik oder einem gleichwertigen Fachgebiet und eine mindestens einjährige

praktische Tätigkeit nach der Abschlußprüfung im technischen Wartungsdienst eines Luftfahrtunternehmens der Luftfahrtindustrie; hiervon müssen 6 Monate innerhalb der letzten 24 Monate vor Antragstellung ausgeübt sein;

2. mindestens 50 Flugstunden innerhalb der letzten 12 Monate vor Antragstellung; hierbei muß er unter Aufsicht eines Berufsflugzeugführers oder eines Bordwartes die Tätigkeit eines Bordwartes ausgeübt haben.

(2) Der Bewerber hat eine praktische und theoretische Prüfung vor dem Prüfungsrat (§ 77) abzulegen, in der ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten in folgenden Fächern nachzuweisen sind:

1. Grundlagen der Physik des Fliegens;
2. Aufbau, Funktionen, Wartung und Instandsetzung von Flugwerk, Triebwerk und Ausrüstung der Luftfahrzeuge, insbesondere der Muster, für welche die Erlaubnis erteilt werden soll;
3. Betrieb von Luftfahrzeugen unter Berücksichtigung der besonderen Aufgaben und Arbeiten eines Bordwartes, Verhalten und Maßnahmen in besonderen Fällen;
4. Grundzüge der Flugnavigation und Flugwetterkunde;
5. Flugvorbereitungen unter Berücksichtigung der technischen Gegebenheiten und der Wetterlage;
6. Vorschriften des Luftrechts, soweit sie für die Tätigkeit eines Bordwartes in Betracht kommen;
7. erste Hilfe bei Unfällen.

(3) Soweit der Bewerber durch ein Zeugnis einer anerkannten höheren technischen Lehranstalt ausreichende Kenntnisse in den in Absatz 2 genannten Fächern nachweist, kann Befreiung von einzelnen Prüfungsfächern erteilt werden.

§ 40

Form und Umfang der Erlaubnis

(1) Hat der Bewerber die Prüfung bestanden und erfüllt er die sonstigen Voraussetzungen, so wird ihm die Erlaubnis durch Aushändigung des Luftfahrerscheins für Bordwarte nach *Muster 8 (braun)* erteilt.

(2) Der Inhaber ist berechtigt, die Aufgaben eines Bordwartes an Bord der im Schein eingetragenen Flugzeugmuster auszuüben.

(3) Im Luftfahrerschein für Bordwarte wird zunächst das Luftfahrzeugmuster eingetragen, an dem der Bewerber seine Prüfung abgelegt hat. Außerdem können die Muster eingetragen werden, die durch Bekanntmachung des Bundesministers für Verkehr als gleichartig mit dem zuerst eingetragenen anerkannt sind. Eintragungen von weiteren Mustern erfolgen, wenn der Inhaber durch eine Prüfung nach § 39 Abs. 2 den Nachweis ausreichender Kenntnisse für die Bedienung des betreffenden Musters erbracht hat.

§ 41

Gültigkeitsdauer und Erneuerung

(1) Die Gültigkeitsdauer des Luftfahrerscheins für Bordfunker beträgt 12 Monate, gerechnet vom Zeitpunkt des Abschlusses der amtlichen Fliegertauglichkeitsuntersuchung.

(2) Die Erneuerung erfolgt, wenn der Inhaber während dieser Zeit den Nachweis einer Tätigkeit von 50 Stunden auf den im Schein eingetragenen Flugzeugmustern, davon mindestens 12 Flugstunden, erbracht hat. § 30 Abs. 2 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(3) Für die Berechnung der neuen Gültigkeitsdauer gilt § 30 Abs. 6 entsprechend.

D. Bordfunker

§ 42

Arten der Erlaubnis

Die Erlaubnis zur Ausübung des Funkdienstes an Bord von Luftfahrzeugen wird erteilt als

1. Erlaubnis zur Ausübung des Sprechflugfunkdienstes auf Frequenzen über 30 MHz für Flugsicherungszwecke auf Luftfahrzeugen des nicht-gewerblichen Luftverkehrs innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung, sofern die Leistung der nicht modulierten Trägerwelle in der Antenne 50 Watt nicht übersteigt (Erlaubnis für Bordfunker Klasse A);
2. Erlaubnis zur Ausübung des Sprechflugfunkdienstes auf Luftfahrzeugen (Erlaubnis für Bordfunker Klasse B);
3. Erlaubnis zur Ausübung des Funkverkehrs jeder Art auf Luftfahrzeugen (Erlaubnis für Bordfunker Klasse C).

§ 43

Ausbildung

(1) Der Bewerber um die Erlaubnis für Bordfunker Klasse A muß Inhaber des Zulassungsscheines für den Sprechflugfunkdienst der Bundesanstalt für Flugsicherung sein. Er hat ferner eine Tätigkeit im Sprechflugfunkverkehr von mindestens zwei Flugstunden nachzuweisen.

(2) Der Bewerber um die Erlaubnis für Bordfunker Klasse B muß Inhaber des Allgemeinen Flugfunkzeugnisses sein. Er hat ferner eine Tätigkeit im Sprechflugfunkverkehr an Bord von Luftfahrzeugen von mindestens 25 Stunden nachzuweisen.

(3) Der Bewerber um die Erlaubnis für Bordfunker Klasse C muß Inhaber des Flugfunkzeugnisses 1. oder 2. Klasse sein. Er hat ferner eine Tätigkeit im Flugfunkverkehr an Bord von Luftfahrzeugen von mindestens 50 Stunden nachzuweisen.

(4) Die nach Absätzen 1 bis 3 erforderliche Flugzeit muß unter der Aufsicht eines für diese Tätigkeit ausgebildeten Bordfunkers oder eines zur Ausbildung berechtigten Angehörigen der Bundesanstalt für Flugsicherung durchgeführt sein.

§ 44

Form und Umfang der Erlaubnis

(1) Hat der Bewerber die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis erfüllt, so wird ihm die Erlaubnis durch Aushändigung des Luftfahrerscheins für Bordfunker nach *Muster 9 (orange)* erteilt. Im Luftfahrerschein für Bordfunker wird die jeweilige Tätigkeit, zu der der Inhaber berechtigt ist (§ 42), eingetragen.

(2) Der Inhaber ist berechtigt, die im Schein vermerkte Tätigkeit an Bord von Luftfahrzeugen auszuüben.

§ 45

Gültigkeitsdauer und Erneuerung

(1) Die Gültigkeitsdauer des Luftfahrerscheins für Bordfunker beträgt 12 Monate; sie endet vorher, wenn die Erlaubnisscheine, die nach § 43 Voraussetzung für die Erteilung eines Luftfahrerscheins für Bordfunker sind, ungültig werden.

(2) Die Erneuerung erfolgt, wenn folgender Nachweis erbracht wird:

1. von Inhabern der Erlaubnis nach § 42 Nr. 1 und 2 eine selbständige Flugfunkfähigkeit von 25 Flugstunden innerhalb der letzten 6 Monate;
2. von Inhabern der Erlaubnis nach § 42 Nr. 3 eine selbständige Flugfunkfähigkeit von 50 Flugstunden innerhalb der letzten 6 Monate.

(3) Für die Berechnung der neuen Gültigkeitsdauer gilt § 30 Abs. 6 entsprechend.

E. Führer und Steuerer von Luftschiffen und von Luftfahrzeugen besonderer Art sowie Fallschirmabspringer

§ 46

Die Ausbildung und Prüfung der Führer und Steuerer von Luftschiffen und Luftfahrzeugen besonderer Art (z. B. Wasserflugzeugen, Amphibienflugzeugen, Motorseglern u. a.) und der Fallschirmabspringer bleibt einer besonderen Regelung vorbehalten.

F. Segelflugzeugführer

1. Arten der Erlaubnis

§ 47

(1) Die Erlaubnis zum Führen von Segelflugzeugen wird für folgende Klassen erteilt:

- | | |
|------------|--|
| Klasse I | für einsitzige und einsitzig geflogene doppelsitzige Segelflugzeuge, |
| Klasse II | für doppelsitzige Segelflugzeuge, |
| Klasse III | für drei- und mehrsitzige Segelflugzeuge. |

(2) Für Kunstflug auf Segelflugzeugen, für Schleppflug hinter Luftfahrzeugen und für Wolkenflug wird eine besondere Berechtigung erteilt.

2. Befähigungsnachweis und Erteilung der Erlaubnis

§ 48

(1) Der Bewerber um die Erlaubnis für Klasse I hat als Vorbildung nachzuweisen:

3 Flugstunden (hierbei gelten alle Alleinflüge über 2 Minuten Dauer) mit 25 Starts und Landungen auf Segelflugzeugen verschiedener Muster, davon 15 Hochstarts mit Schwerpunkt-fesselung an der Startwinde und mit anschließender Platzrunde.

Für Bewerber, die Inhaber eines Luftfahrerscheins für Flugzeugführer sind, genügt der Nachweis von 1½ Stunden Flugzeit mit 15 Hochstarts mit Schwerpunkt-fesselung an der Startwinde und anschließender Platzrunde.

(2) Der Bewerber hat eine Flugprüfung und eine theoretische Prüfung abzulegen.

(3) In der Flugprüfung sind folgende Fertigkeiten nachzuweisen:

3 Windenstarts auf eine Höhe von möglichst 300 m; nach dem Ausklinken muß der Bewerber 2 bis 3 hintereinanderliegende Vollkreise mit einer Schräglage von 30 bis 40° fliegen und anschließend in einem Zielfeld von 50 x 250 m Größe landen. Die Vollkreise sind abwechselnd nach links und nach rechts auszuführen.

(4) Die theoretische Prüfung umfaßt folgende Fächer:

1. Grundbegriffe der Segelflugkunde einschließlich der Beurteilung der Lufttüchtigkeit der Segelflugzeuge,
2. Grundbegriffe der Aerodynamik, der Flugwetter-, Karten- und Instrumentenkunde für Segelflieger,
3. Verhalten während des Fluges und in besonderen Fällen,
4. Aufgaben und Vorschriften des Flugsicherungsdienstes insbesondere der für den Flugsicherungskontroll- und Flugsicherungsberatungsdienst gültigen Vorschriften, soweit sie für den Bewerber in Betracht kommen,
5. Luftverkehrsvorschriften,
6. erste Hilfe bei Unfällen.

§ 49

(1) Der Bewerber um die Erlaubnis für Klasse II hat nachzuweisen:

1. die einfache Erlaubnis für Klasse I,
2. 20 Flugstunden auf Segelflugzeugen (hierbei gelten alle Alleinflüge über 2 Minuten Gesamtflugzeit) mit 20 Starts und Landungen auf doppelsitzigen Segelflugzeugen. Für Bewerber mit einem Luftfahrerschein für Flugzeugführer verringert sich die Flugstundenzahl auf 10.

(2) Der Bewerber um die Erlaubnis für Klasse III hat nachzuweisen:

1. die Erlaubnis für Klasse II,
2. 20 Starts und Landungen auf drei- und mehrsitzigen Segelflugzeugen.

§ 50

Form und Umfang der Erlaubnis

(1) Hat der Bewerber die Prüfung bestanden und erfüllt er die sonstigen Voraussetzungen, so wird ihm die Erlaubnis durch Aushändigung des Luftfahrerscheins für Segelflugzeuge nach *Muster 10 (rosa)* erteilt. Die jeweilige Klasse wird im Schein vermerkt.

(2) Der Luftfahrerschein für Segelflugzeugführer berechtigt zur Ausführung von Segelflügen im Rahmen der im Schein vermerkten Klasse (§ 47).

(3) Kunstflug, Wolkenflug sowie Schleppflug hinter Luftfahrzeugen dürfen nur von Inhabern des Luftfahrerscheins für Segelflugzeugführer ausgeführt werden, wenn sie die entsprechende besondere Berechtigung besitzen.

(4) § 7 Abs. 7 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 51

Berechtigung für Kunstflug

(1) Der Bewerber um die Berechtigung für Kunstflug muß Inhaber des Luftfahrerscheins für Segelflugzeugführer sein. Er hat außerdem eine Prüfung abzulegen; diese besteht aus einem Flug vor dem Prüfungsrat (§ 77), während dessen, beginnend in etwa 1000 m Höhe, der Reihe nach folgende Flugbewegungen auszuführen sind:

Trudeln in 2 bis 3 Drehungen in der von dem Prüfungsrat bestimmten Drehrichtung,
Überschlag nach oben,
hochgezogene Kehrtkurve links,
Überschlag nach oben,
Seitengleitflug links oder rechts mit anschließender Ziellandung.

(2) Hat der Bewerber die Prüfung bestanden und erfüllt er die sonstigen Voraussetzungen, so wird ihm die Berechtigung durch einen Vermerk im Luftfahrerschein für Segelflugzeugführer erteilt. Der Inhaber ist berechtigt, selbständig Kunstflug auf Segelflugzeugen durchzuführen.

§ 52

Berechtigung für Schleppflug hinter Luftfahrzeugen

Der Bewerber um die Berechtigung für Schleppflug hinter Luftfahrzeugen muß Inhaber des Luftfahrerscheins für Segelflugzeugführer sein. Er hat außerdem mindestens 2 Übungsflüge als Vorbildung und 3 vor dem Prüfungsrat (§ 77) ausgeführte Segelflüge im Schlepp eines anderen Luftfahrzeugs nachzuweisen.

§ 53

Berechtigung für Wolkenflug

(1) Der Bewerber um die Berechtigung für Wolkenflug mit Segelflugzeugen muß Inhaber des Luftfahrerscheins für Segelflugzeugführer sein und eine Gesamtflugzeit von 35 Stunden nachweisen. Hierin

müssen 3 Stunden Instrumentenflugzeit auf einem doppelsitzigen Segelflugzeug unter Aufsicht eines Segelfluglehrers mit Berechtigung für Wolkenflug enthalten sein.

(2) Hat der Bewerber die Voraussetzungen des Absatzes 1 nachgewiesen, so wird ihm die Berechtigung für Wolkenflug durch einen Vermerk im Luftfahrerschein für Segelflugzeugführer erteilt. Der Inhaber ist berechtigt, Wolkenflüge mit Segelflugzeugen im Rahmen der geltenden Flugsicherungsbestimmungen auszuführen.

§ 54

Gültigkeitsdauer und Erneuerung

(1) Die Gültigkeitsdauer des Luftfahrerscheins für Segelflugzeugführer beträgt 24 Monate, gerechnet vom Zeitpunkt des Abschlusses der amtlichen Fliegerlauglichkeitsuntersuchung. Die Berechtigung für Kunstflug, Schleppflüge hinter Luftfahrzeugen und für Wolkenflug gelten, solange der Luftfahrerschein, in dem sie vermerkt sind, gültig ist.

(2) Die Erneuerung erfolgt, wenn der Inhaber während dieser Zeit den Nachweis von mindestens 1½ Flugstunden oder mindestens 20 Starts und Landungen erbringt. Davon muß mindestens ½ Stunde in den letzten 12 Monaten vor der Erneuerung geflogen sein. Für die Berechtigung der neuen Gültigkeitsdauer gilt § 30 Abs. 6 entsprechend.

(3) Wird der Nachweis nicht erbracht, so ruht die Erlaubnis von dem Tage des Ablaufs der Gültigkeit an.

(4) Hat eine Erlaubnis nicht länger als 2 Jahre geruht, so kann sie auf Antrag erneuert werden, wenn der Bewerber nachweist, daß er innerhalb von 6 Monaten vor dem Tage der Erneuerung die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt hat. Soweit die Eignung und Befähigung nicht hinreichend gewährleistet erscheinen, ist außerdem die Flugprüfung nochmals abzulegen.

(5) Hat eine Erlaubnis länger als 2 Jahre geruht, so kann sie nur erneuert werden, wenn der Bewerber außer den in Absatz 4 genannten Voraussetzungen die Flugprüfung nochmals ablegt.

G. Freiballonführer

§ 55

Ausbildung

(1) Der Bewerber um die Erlaubnis zum Führen von Freiballonen hat nachzuweisen:

6 Ausbildungsfahrten unter Aufsicht eines Freiballonführers mit Lehrberechtigung innerhalb der letzten 3 Jahre, davon eine Fahrt mit Leuchtgas- und tunlichst eine Fahrt mit Wasserstofffüllung, eine Fahrt in den Monaten Mai bis September bei Temperaturen über 20° Celsius und eine Fahrt in den Monaten November bis Februar (möglichst bei Bodenfrost). Die Fahrten müssen eine durchschnittliche Dauer von 2 Stunden haben.

(2) Der Bewerber hat eine Prüfung abzulegen. Diese besteht aus einer praktischen und einer theoretischen Prüfung.

(3) Die theoretische Prüfung umfaßt folgende Fächer:

1. Luftverkehrsvorschriften;
2. Aerostatik; Grundsätze der Ballonführung, der Gaslehre, der Füllung und Landung;
3. Flugwetterkunde;
4. Kenntnisse des Ballons und der Instrumente sowie deren Bedienung;
5. Luftortung und Geographie;
6. Fahrtenpraxis und Verhalten in besonderen Fällen;
7. Aufgaben und Vorschriften des Flugsicherungsdienstes, insbesondere die für die Flugsicherungskontroll- und Flugsicherungsberatungsdienst gültigen Vorschriften, soweit sie für den Bewerber in Betracht kommen;
8. erste Hilfe bei Unfällen.

(4) In der praktischen Prüfung sind folgende Fertigkeiten nachzuweisen:

1. eine Prüfungsfahrt mit einem Ballonführer, der die Lehrberechtigung besitzt. Hierbei muß eine Höhe von 3000 m über NN erreicht werden, wenn der Bewerber nicht bei einer früheren Ausbildungsfahrt diese Höhe erreicht hat. Bei der Prüfungsfahrt hat der Bewerber die Füllung, die Fahrt, die Landung und die Verpackung selbständig zu leiten, auch soll er möglichst eine Zwischenlandung ausführen;
2. Ausführung eines Starts unter sachkundiger Leitung und Überwachung des Reißbahnklebens;
3. eine Freiballonfahrt von mindestens einer Stunde Dauer, während der der Bewerber sich allein an Bord befinden muß, soweit der Prüfungsrat (§ 77) dies für notwendig erachtet.

§ 56

Form und Umfang der Erlaubnis

(1) Hat der Bewerber die Prüfung bestanden und erfüllt er die sonstigen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis, so wird ihm die Erlaubnis durch Aushändigung des Luftfahrerscheins für Freiballonführer nach *Muster 11 (violett)* erteilt.

(2) Der Luftfahrerschein für Freiballonführer berechtigt zur Betätigung als verantwortlicher Freiballonführer bei Tagesfahrten von Freiballonen.

§ 57

Berechtigung für Nachtfahrten

(1) Der Luftfahrerschein für Freiballonführer kann durch eine Berechtigung für Nachtfahrten erweitert werden. Diese wird erteilt, wenn der Bewerber seit Erwerb des Luftfahrerscheins für Freiballonführer unter Aufsicht eines Führers, der die Erlaubnis für Nachtfahrten besitzt, mindestens 2 Nachtfahrten von durchschnittlich 2 Stunden Dauer geführt hat. Von diesem Erfordernis kann abgesehen werden, wenn

der Bewerber vor Inkrafttreten dieser Verordnung 2 Nachfahrten von durchschnittlich zweistündiger Dauer selbständig geführt hat.

(2) Hat der Bewerber die Voraussetzungen für die Erteilung der Berechtigung erfüllt, so wird ihm diese durch einen Vermerk im Luftfahrerschein für Freiballongführer erteilt. Der Inhaber ist berechtigt, Nachfahrten mit Freiballonen auszuführen.

(3) § 7 Abs. 7 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 58

Gültigkeitsdauer und Erneuerung

(1) Die Gültigkeitsdauer des Luftfahrerscheins für Freiballongführer beträgt 24 Monate, gerechnet vom Zeitpunkt des Abschlusses der amtlichen Fliegertauglichkeitsuntersuchung. Die Berechtigung für Nachfahrten gilt, solange der Luftfahrerschein, in dem sie vermerkt ist, in Kraft ist.

(2) Die Erneuerung erfolgt, wenn der Inhaber während der letzten 24 Monate den Nachweis von wenigstens einer Freiballonfahrt von mindestens einer Stunde Dauer erbracht hat. Für die Berechnung der neuen Gültigkeitsdauer gilt § 30 Abs. 6 entsprechend.

(3) Wird der Nachweis nach Absatz 2 nicht erbracht, ruht die Erlaubnis von dem Tage des Ablaufs der Gültigkeit an. Sie kann auf Antrag erneuert werden, wenn der Bewerber durch Bescheinigung eines Freiballongführers mit Lehrberechtigung die in § 55 Abs. 3 geforderten Kenntnisse nachweist. Er hat außerdem eine Freiballonfahrt von mindestens einer Stunde Dauer durchzuführen.

H. Lehrberechtigung für die Ausbildung von Luftfahrern

§ 59

Ausbildung von Flugzeugführern

(1) Der Bewerber um die Lehrberechtigung für die Ausbildung von Privat-Flugzeugführern hat folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. Besitz eines Luftfahrerscheins für Flugzeugführer mit Berechtigung für Kunstflug;
2. mindestens 250 Flugstunden als verantwortlicher Flugzeugführer; hierauf können Inhabern des Luftfahrerscheins für Segelflugzeugführer bis zu 100 Stunden Segelflug angerechnet werden;
3. Durchführung eines Navigationsflugs als verantwortlicher Flugzeugführer über eine Strecke von 600 km mit einem zusammenhängenden Flugabschnitt von mindestens 200 km;
4. erfolgreiche Teilnahme an einem anerkannten Lehrgang für Fluglehrer sowie daran anschließende Ausbildung von 3 Flugschülern unter der Oberaufsicht eines hierzu beauftragten Fluglehrers bis zur Erlangung des Luftfahrerscheins für Privat-Flugzeugführer.

(2) Der Inhaber der Lehrberechtigung ist befugt, die Flugausbildung für Privat-Flugzeugführer sowie die Ausbildung für Kunstflug zu leiten. Der Inhaber kann ferner die Umschulung (§ 7 Abs. 4) auf alle Flugzeugmuster vornehmen, die er selber führen darf.

(3) Besitzt der Inhaber der Lehrberechtigung die Berechtigung für Schleppflug oder für IFR-Flüge, so ist er zur Ausbildung für Schleppflug oder IFR-Flüge befugt. Die Befugnis zur Ausbildung für IFR-Flüge setzt jedoch den Nachweis weiterer 10 Stunden Instrumentenflugübung voraus.

§ 60

Ausbildung von Berufs-Flugzeugführern I. und II. Klasse

(1) Der Bewerber um die Lehrberechtigung für die Ausbildung von Berufs-Flugzeugführern II. und I. Klasse muß den entsprechenden Luftfahrerschein für Berufs-Flugzeugführer besitzen und eine zweijährige erfolgreiche Tätigkeit als Berufs-Flugzeugführer oder als Fluglehrer nach § 59 Abs. 1 nachweisen.

(2) Der Inhaber der Berechtigung ist befugt,

1. Privat-Flugzeugführer und Berufs-Flugzeugführer auszubilden. Die Umschulung auf Flugzeugmuster, deren höchstzulässiges Fluggewicht 5700 kg überschreitet, darf nur durch Fluglehrer durchgeführt werden, die Inhaber des Luftfahrerscheins für Berufs-Flugzeugführer I. Klasse sind;
2. Flugzeugführer für die Berechtigung für IFR-Flüge auszubilden, sofern er selbst die Berechtigung für IFR-Flüge besitzt und die Voraussetzung des § 59 Abs. 3 nachweist.

(3) Zur Ausbildung für Schleppflug und Kunstflug ist der Inhaber der Berechtigung befugt, sofern er selbst die entsprechende Berechtigung besitzt.

§ 61

Ausbildung von Linien-Flugzeugführern

Die Ausbildung der Linien-Flugzeugführer kann von Inhabern des Luftfahrerscheins für Linien-Flugzeugführer vorgenommen werden, die 2 Jahre im Linienverkehr eines Luftfahrtunternehmens tätig gewesen sind.

§ 62

Ausbildung von Hubschrauberführern

(1) Der Bewerber um die Lehrberechtigung für die Ausbildung von Hubschrauberführern hat folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. mindestens 150 Flugstunden als verantwortlicher Hubschrauberführer; hierauf können Inhabern einer Lehrberechtigung nach § 59 sowie eines Luftfahrerscheins für Berufs-Flugzeugführer 100 Stunden angerechnet werden;
2. erfolgreiche Teilnahme an einem anerkannten Lehrgang für Hubschrauberfluglehrer sowie daran anschließende Ausbildung von

3 Hubschrauberflugschülern unter Oberaufsicht eines Fluglehrers bis zur Erlangung des Luftfahrerscheins für Hubschrauberführer. Inhabern einer Fluglehrerberechtigung für die Ausbildung von Flugzeugführern kann die Teilnahme an dem Lehrgang erlassen werden.

(2) Der Inhaber der Lehrberechtigung ist befugt, die Flugausbildung für Hubschrauberführer zu leiten.

§ 63

Ausbildung von Segelflugzeugführern

(1) Der Bewerber um die Lehrberechtigung für die Ausbildung von Segelflugzeugführern hat folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. Mindestalter: 21 Jahre,
2. 35 Segelflugstunden seit Aushändigung des Luftfahrerscheins für Segelflugzeugführer,
3. erfolgreiche Teilnahme an einem behördlich anerkannten Lehrgang für Segelfluglehrer.

(2) Der Inhaber der Lehrberechtigung ist befugt, Segelflugschüler entsprechend seinem Segelfluglehrerausweis auszubilden. Die Ausbildung für Kunstflug, für Schleppflug hinter Luftfahrzeugen und für Wolkenflug darf er nur vornehmen, wenn er selber die entsprechende Berechtigung besitzt.

§ 64

Ausbildung von Freiballonführern

(1) Der Bewerber um die Lehrberechtigung für die Ausbildung von Freiballonführern muß seit Aushändigung des Luftfahrerscheins für Freiballonführer mindestens 10 Freiballonfahrten selbständig geführt haben und eingehende Kenntnisse in den in § 55 Abs. 3 aufgeführten Fächern nachweisen.

(2) Der Inhaber der Lehrberechtigung ist befugt, die praktische und theoretische Ausbildung von Ballonführern zu leiten. Die Ausbildung für Nachtfahrten darf er nur vornehmen, wenn er selber die Berechtigung für Nachtfahrten besitzt.

§ 65

Form der Lehrberechtigung

Die Lehrberechtigung nach den §§ 59 bis 64 wird durch einen Vermerk im Luftfahrerschein des Bewerbers erteilt.

TEIL II

Sonstiges Luftfahrtpersonal

A. Prüfer für Luftfahrtgerät

1. Arten der Erlaubnis

§ 66

(1) Die Erlaubnis zum Prüfen von Luftfahrtgerät wird erteilt

1. als Erlaubnis für Prüfer im Wartungsdienst für Flugzeuge und Hubschrauber,
2. als Erlaubnis für Prüfer im Überholungsdienst für Flugzeuge und Hubschrauber,

3. als Erlaubnis für Prüfer für Stück- und Nachprüfung von Flugzeugen, Hubschraubern und Luftschiffen,

4. als Erlaubnis für Prüfer für Stück- und Nachprüfung von Luftfahrtgerät außer Flugzeugen, Hubschraubern und Luftschiffen.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannte Erlaubnis wird für einzelne Baumuster und für folgende Fachrichtungen erteilt:

1. Flugwerk,
2. Triebwerk,
3. Ausrüstung und Gerät.

Innerhalb dieser Fachrichtungen kann die Erlaubnis auf bestimmte Spezialgebiete beschränkt werden.

(3) Die Erlaubnis nach Absatz 1 Nr. 3 bis 4 kann auf die Stück- oder die Nachprüfung beschränkt werden.

2. Befähigungsnachweis und Erteilung der Erlaubnis

a. Prüfer im Wartungsdienst für Flugzeuge und Hubschrauber

§ 67

Ausbildung und Prüfung

(1) Der Bewerber um die Erlaubnis für Prüfer im Wartungsdienst für Flugzeuge und Hubschrauber hat als Vorbildung nachzuweisen:

1. die Lehrabschlußprüfung als Flugmotorschlosser, Metallflugzeugbauer, Holzflugzeugbauer, Tischler, Elektromechaniker, Mechaniker, Schlosser, Klempner, Maschinenbauer oder in einem gleichwertigen Fachgebiet. Bei Bewerbern, die das Abschlußzeugnis einer anerkannten höheren technischen Lehranstalt in den Fächern Flugzeugbau, Maschinenbau, Elektrotechnik oder einem gleichwertigen Fachgebiet besitzen, kann von dem Erfordernis der Lehrabschlußprüfung abgesehen werden;
2. zweijährige praktische Tätigkeit nach der in Nummer 1 vorgeschriebenen Ausbildung im technischen Dienst eines Luftfahrtunternehmens oder eines Unternehmens der Luftfahrtindustrie auf dem Gebiete der Fertigung, Instandsetzung oder Kontrolle. Hiervon müssen 6 Monate innerhalb der letzten 24 Monate vor Antragstellung ausgeübt sein.

(2) Der Bewerber mit dieser Vorbildung hat eine praktische und theoretische Prüfung vor dem Prüfungsrat (§ 77) abzulegen, in der unter besonderer Berücksichtigung der Baumuster und der in § 66 Abs. 2 genannten Fachrichtungen, für die die Erlaubnis erteilt werden soll, folgende Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen sind:

1. Grundlagen der Flugtechnik,
2. Aufbau, Funktion, Wartung, Instandsetzung und Prüfung des Luftfahrtgeräts,
3. die technischen Vorschriften für Wartung und Prüfung des Luftfahrtgeräts.

§ 68

Form und Umfang der Erlaubnis

(1) Hat der Bewerber die Prüfung bestanden und erfüllt er die sonstigen Voraussetzungen, so wird ihm die Erlaubnis durch Aushändigung des Ausweises für Prüfer für Luftfahrtgerät (Erlaubnis für Prüfer im Wartungsdienst für Flugzeuge und Hubschrauber) nach *Muster 12 (kastanienbraun)* erteilt.

(2) Der Inhaber ist berechtigt, für die im Ausweis eingetragenen Baumuster und innerhalb der eingetragenen Fachrichtung

1. laufende Prüfungen sowie Prüfungen nach kleinen Reparaturen und zugelassenen kleinen Änderungen vorzunehmen und den Einbau von geprüften Triebwerken, Bauteilen, Instrumenten, Geräten und sonstigen Zubehörteilen nach der Prüfung zu bestätigen;
2. den Wartungsabnahmeschein entsprechend den Wartungsvorschriften auszustellen.

(3) Im Erlaubnisschein werden eingetragen:

1. die Baumuster, an denen der Bewerber seine Prüfung abgelegt hat. Das Luftfahrt-Bundesamt kann weitere Muster eintragen;
2. die Fachrichtung, auf die sich die Prüfung erstreckt hat, sowie etwaige Beschränkungen.

Weitere Muster und Fachrichtungen werden eingetragen, wenn der Inhaber hierfür ausreichende Kenntnisse nachgewiesen hat.

b. Prüfer im Überholungsdienst für Flugzeuge und Hubschrauber

§ 69

(1) Für die Erteilung der Erlaubnis für Prüfer im Überholungsdienst für Flugzeuge und Hubschrauber gelten die §§ 67 und 68 Abs. 3 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. An Stelle der in § 67 Abs. 1 Nr. 2 vorgeschriebenen zweijährigen praktischen Tätigkeit ist eine Tätigkeit von 3 Jahren nachzuweisen; bei Personen, die die Voraussetzungen nach § 67 Abs. 1 Satz 2 erfüllen, genügt eine Tätigkeit von 2 Jahren;
2. bei der in § 67 Abs. 2 vorgeschriebenen Prüfung sind gesteigerte Anforderungen zu stellen.

(2) Hat der Bewerber die Prüfung bestanden und erfüllt er die sonstigen Voraussetzungen, so wird ihm die Erlaubnis durch Aushändigung des Ausweises für Prüfer für Luftfahrtgerät (Erlaubnis für Prüfer im Überholungsdienst für Flugzeuge und Hubschrauber) nach *Muster 12 (kastanienbraun)* erteilt.

(3) Der Inhaber ist berechtigt, für die im Ausweis eingetragenen Baumuster und innerhalb der eingetragenen Fachrichtung Prüfungen nach der Durchführung von genehmigten Überholungen, Instandsetzungen und Änderungen von Luftfahrtgerät durchzuführen und die Lufttüchtigkeit zu bescheinigen, soweit diese Arbeiten nur den Einbau von Bauteilen

und Geräten umfassen, die bereits von den anerkannten Prüfstellen geprüft sind.

c. Prüfer für Stück- und Nachprüfung von Flugzeugen, Hubschraubern und Luftschiffen

§ 70

Ausbildung und Prüfung

(1) Der Bewerber um die Erlaubnis für Prüfer für Stück- und Nachprüfung von Flugzeugen, Hubschraubern und Luftschiffen hat als Vorbildung nachzuweisen:

1. die Abschlußprüfung an einer anerkannten höheren technischen Lehranstalt in den Fachrichtungen Flugzeugbau, Maschinenbau, Elektrotechnik oder einer gleichwertigen Fachrichtung;
2. mindestens zweijährige Tätigkeit nach Abschluß des Studiums im praktischen technischen Dienst eines Betriebes der Luftfahrt auf dem Gebiete der Fertigung, Instandsetzung oder Kontrolle. Sechs Monate dieser Tätigkeit müssen innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung ausgeübt sein.

(2) Der Bewerber mit dieser Vorbildung hat eine praktische und theoretische Prüfung vor dem Prüfungsrat (§ 77) abzulegen, in der unter besonderer Berücksichtigung der Baumuster und der in § 66 Abs. 2 genannten Fachrichtungen folgende Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen sind:

1. Grundlagen der Luftfahrttechnik;
2. Werkstoffe, Bauunterlagen, Aufbau, Inbetriebnahme, Wartung, Instandsetzung und Prüfung des Luftfahrtgeräts;
3. die Vorschriften des Luftrechts, soweit sie für die Tätigkeit eines Prüfers für Luftfahrtgerät in Betracht kommen;
4. Bau- und Prüfvorschriften, Vorschriften über Betrieb und Wartung des Luftfahrtgeräts.

(3) Soweit ein Bewerber durch das Zeugnis einer anerkannten höheren technischen Lehranstalt ausreichende Kenntnisse auf den in Absatz 2 Nr. 1 und 2 genannten Gebieten nachweist, kann von einer Prüfung ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 71

Form und Umfang der Erlaubnis

(1) Hat der Bewerber die Prüfung bestanden und erfüllt er die sonstigen Voraussetzungen, so wird ihm die Erlaubnis durch Aushändigung des Ausweises für Prüfer für Luftfahrtgerät (Erlaubnis für Prüfer für Stück- und Nachprüfung von Flugzeugen, Hubschraubern und Luftschiffen) nach *Muster 12 (kastanienbraun)* erteilt.

(2) Der Inhaber ist berechtigt, für die im Ausweis eingetragenen Baumuster und innerhalb der eingetragenen Fachrichtung Prüfungen im Rahmen der Stück- und Nachprüfung durchzuführen sowie die Lufttüchtigkeit zu bescheinigen.

(3) Für die Eintragung der Baumuster und Fachrichtungen im Ausweis gilt § 68 Abs. 3 entsprechend

d. Prüfer für Stück- und Nachprüfung von Luftfahrtgerät außer Flugzeugen, Hubschraubern und Luftschiffen

§ 72

Ausbildung und Prüfung

(1) Die Erlaubnis für Prüfer für Stück- und Nachprüfung von Luftfahrtgerät außer Flugzeugen, Hubschraubern und Luftschiffen wird für folgende Fachrichtungen erteilt:

1. Segelflugzeuge,
2. Ballone und Drachen,
3. Fallschirme,
4. Start- und Bodengeräte.

(2) Der Bewerber um die Erlaubnis nach Absatz 1 hat als Vorbildung mindestens nachzuweisen:

1. für Segelflugzeuge
die Lehrabschlußprüfung für Holzflugzeugbauer, Tischler, Metallflugzeugbauer, Mechaniker, Schlosser oder auf einem gleichwertigen Fachgebiet und eine dreijährige Tätigkeit als Geselle oder Facharbeiter auf diesem Fachgebiet sowie eine dreijährige praktische Tätigkeit auf dem Gebiete des Segelflugzeugbaus nach Beendigung der Lehrzeit;

2. für Ballone
fünfjährige Tätigkeit als Ballonführer; der Bewerber muß mindestens 10 Freiballonfahrten selbständig geführt und sich bei mindestens 10 Fahrten als Ballonmeister betätigt und das Reißbahnkleben überwacht haben;

3. für Fallschirme
fünfjährige Tätigkeit in der textilverarbeitenden Industrie oder eine gleichwertige Ausbildung. Während dieser Zeit muß der Bewerber ferner 2 Jahre als anerkannter Packer von Fallschirmen in Herstellungswerken oder in Betrieben der Luftfahrt haupt- oder nebenberuflich tätig gewesen sein;

4. für Start- und Bodengeräte
die Lehrabschlußprüfung als Mechaniker, Schlosser, Maschinenbauer oder auf einem gleichwertigen Fachgebiet und eine dreijährige Tätigkeit als Geselle oder Facharbeiter auf diesem Fachgebiet sowie eine zweijährige praktische Tätigkeit bei dem Betrieb dieser Geräte.

(3) Der Bewerber mit dieser Vorbildung hat eine praktische und theoretische Prüfung vor dem Prüfungsrat (§ 77) abzulegen, in der unter besonderer Berücksichtigung des Fachgebietes, für das die Erlaubnis erteilt werden soll, folgende Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen sind:

1. Grundlagen der Flugtechnik;
2. Werkstoffe, Bauunterlagen, Aufbau, Inbetriebnahme, Wartung, Instandsetzung und Prüfung des Luftfahrtgeräts;
3. die Vorschriften des Luftrechts, soweit sie für die beantragte Erlaubnis in Betracht kommen;

4. Bau- und Prüfvorschriften, Vorschriften über Betrieb und Wartung des Luftfahrtgeräts.

§ 73

Form und Umfang der Erlaubnis

(1) Hat der Bewerber die Prüfung bestanden und erfüllt er die sonstigen Voraussetzungen, so wird ihm die Erlaubnis durch Aushändigung des Ausweises für Prüfer für Luftfahrtgerät (Erlaubnis für Prüfer für Stück- und Nachprüfung von Luftfahrtgerät außer Flugzeugen, Hubschraubern und Luftschiffen) nach *Muster 12 (kastanienbraun)* erteilt.

(2) Der Inhaber des Ausweises ist berechtigt, innerhalb des im Ausweis eingetragenen Fachgebiets Prüfungen im Rahmen der Stück- und Nachprüfung durchzuführen sowie die Luft- oder Betriebstüchtigkeit zu bescheinigen.

(3) Im Ausweis wird das Fachgebiet eingetragen, auf das sich die Prüfung erstreckt hat. Weitere Fachgebiete werden eingetragen, wenn der Bewerber hierfür ausreichende Kenntnisse nachgewiesen hat.

B. Flugdienstberater

§ 74

Ausbildung und Prüfung

(1) Der Bewerber um die Erlaubnis für Flugdienstberater hat als Vorbildung nachzuweisen:

1. Abschluß einer Mittelschule oder eine gleichwertige Schulbildung,
2. in der Flugdienstberatung mindestens einjährige Gehilfentätigkeit innerhalb der letzten 24 Monate vor Antragstellung oder mindestens zweijährige Tätigkeit als Flugzeugführer, Flugnavigator, Bordfunker im planmäßigen Linienverkehr, Flugmeteorologe oder als Angehöriger des Flugsicherungsbetriebsdienstes innerhalb der letzten 36 Monate vor Antragstellung,
3. Teilnahme an einem behördlich anerkannten Lehrgang für Flugdienstberater.

(2) Der Bewerber hat eine Prüfung abzulegen, die sich auf folgende Gebiete erstreckt:

1. Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift unter besonderer Berücksichtigung der in der Luftfahrt gebräuchlichen Fachausdrücke;
2. besondere Eigenschaften von mindestens einem im planmäßigen Luftverkehr eingesetzten Flugzeugmuster unter Berücksichtigung von Flugleistung, Leistungsänderung bei Motorenausfall, Start- und Landegewicht, Nutzlast bei verschiedenen Betankungen, Kraftstoffladevermögen, Kraftstoffverbrauch bei bestimmten Flugleistungen und in verschiedenen Flughöhen, wirtschaftlichste Geschwindigkeit und Ladeplan;
3. Grundbegriffe der Flugwetterkunde und Elemente des Flugwetters, typische Wetterlagen und ihre Auswirkungen auf die Luftfahrt, Lesen von Wetterkarten, inter-

nationale Wetterschlüssel für Wettermeldungen und Vorhersagen an Luftfahrzeuge während des Fluges, Organisation des Flugwetterdienstes;

4. Gebrauch der Luftfahrthandbücher der verschiedenen Staaten sowie der Streckenhandbücher deutscher Luftfahrtunternehmen, Auswertung der „Nachrichten für Luftfahrer“, Flugvorbereitung, Flugbetriebsdienstvorschriften eines deutschen Luftfahrtunternehmens, Vorschriften des deutschen und ausländischen Luftrechts, soweit sie für die Durchführung von Streckenflügen in Betracht kommen;
5. Einteilung der Erde, Gradnetz, Zeitrechnung, Kartenprojektion, Koppelnavigation, Handhabung der gebräuchlichen Navigationsrechnergeräte, Funknavigationshilfen und ihre Anwendung, Instrumentenflugverfahren und Instrumentenlandeverfahren, Verfahren der Langstreckennavigation, navigatorische Flugvorbereitung;
6. Arbeitsweise und Gebrauch von Höhenmessern unter besonderer Berücksichtigung ihrer barometrischen Einstellung, Verfahren für die Berichtigung von Fahrtmessern;
7. Flugsicherungskontrolldienst:
Organisation und Aufgaben, Betriebsverfahren nach den deutschen und internationalen Vorschriften, Fluginformationsdienst, Such- und Rettungsdienst;
8. Flugsicherungsfernmeldedienst:
Organisation und Begriffsbestimmungen, Betriebszweige und Verkehrsarten nach den deutschen und internationalen Vorschriften, Abkürzungen der Namen der Flughäfen, Q-Gruppen und Schlüssel für Nachrichten für Luftfahrer.

§ 75

Form und Umfang der Erlaubnis

(1) Hat der Bewerber die Prüfung bestanden und erfüllt er die sonstigen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis, so wird ihm die Erlaubnis durch Aushändigung des Ausweises für Flugdienstberater nach *Muster 13 (hellgrün)* erteilt.

(2) Der Inhaber des Ausweises für Flugdienstberater ist berechtigt, die Tätigkeit eines Flugdienstberaters bei Luftfahrtunternehmen auszuüben.

C. Gültigkeitsdauer und Erneuerung der Erlaubnisscheine für sonstiges Luftfahrtpersonal

§ 76

(1) Die Gültigkeitsdauer der Ausweise für Prüfer für Luftfahrtgerät sowie für Flugdienstberater beträgt 24 Monate seit dem Zeitpunkt der Ausstellung.

(2) Die Erneuerung erfolgt, wenn der Inhaber den Nachweis einer mindestens halbjährigen Tätigkeit, zu deren Ausübung der Ausweis berechtigt, innerhalb der letzten 24 Monate erbracht hat.

(3) Kann der Inhaber die vorgeschriebene Tätigkeit nicht nachweisen, so kann der Ausweis nur erneuert werden, wenn der Inhaber in einer von der den Ausweis ausstellenden Stelle abzuhaltenden Prüfung die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen hat.

(4) Eine Nachprüfung nach Absatz 3 kann auch verlangt werden, wenn Beschwerden über die Tätigkeit des Inhabers der Erlaubnis vorliegen.

(5) Bei Nichtbestehen der Prüfung wird der Ausweis eingezogen. Der Bewerber kann sich innerhalb von 6 Monaten einer erneuten Prüfung unterziehen. Besteht er diese Prüfung abermals nicht oder hat er sich nicht innerhalb der festgesetzten Frist zur Prüfung gemeldet, so kann die Erlaubnis nur mit Zustimmung des Bundesministers für Verkehr wiedererlangt werden.

TEIL III

Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 77

Prüfungsrat

(1) Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Fähigkeitsprüfungen sind vor einem von der für die Erteilung der entsprechenden Erlaubnis zuständigen Stelle bestimmten Prüfungsrat abzulegen, der sich aus dem Vorsitzenden (Prüfungsleiter) und zwei weiteren Mitgliedern zusammensetzt. Die Mitglieder des Prüfungsrats müssen je nach der Art der Prüfung sachverständige Kenntnisse besitzen. Bei Bedarf können mehrere Prüfungsräte gebildet werden.

(2) Die an der Ausbildung der Bewerber beteiligten Personen dürfen dem Prüfungsrat nicht angehören; der Prüfungsleiter kann ihnen jedoch gestattet, der Prüfung beizuwohnen.

(3) Der Prüfungsleiter kann anordnen, daß Prüfungen nur vor einem Mitglied des Prüfungsrats abgelegt werden.

(4) Der Prüfungsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 78

Durchführung der Prüfungen

(1) Die Einzelheiten der Prüfungen, insbesondere den Umfang der schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben, legt der Prüfungsrat fest. Der Bundesminister für Verkehr kann Richtlinien für die Durchführung der Prüfungen erlassen.

(2) Für die Durchführung und Bewertung von Flugprüfungen gelten folgende Gesichtspunkte:

1. Aufgaben, bei denen das verwendete Luftfahrzeug wegen eines Führungsfehlers des Bewerbers beschädigt wird, gelten als nicht erfüllt;
2. die Prüfung ist abzubrechen, wenn der Bewerber Unkenntnis oder Unsicherheit zeigt;
3. für jeden Prüfungsflug sind zwei Versuche gestattet;
4. bei Ziellandungen darf das Luftfahrzeug den Boden nicht außerhalb des Rechtecks berühren.

ren; die Anflugrichtung muß nach dem Aufsetzen ohne wesentliche Abweichungen beibehalten werden. Der Gebrauch von Bremsen und anderen Landehilfen ist gestattet;

5. Nachtflüge sind innerhalb des Zeitraums von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis zu einer Stunde vor Sonnenaufgang auszuführen;
6. Signallandungen erfolgen auf ein von einem Mitglied des Prüfungsrats vom Boden aus gegebenes Zeichen; der Bewerber hat darauf sofort in den Gleitflug überzugehen und die ihm gestellten Aufgaben zu lösen;
7. der Verlauf der Ziellandungen, der Höhen- und Streckenflüge ist durch einen amtlich plombierten Höhenschreiber in einem Schaubild aufzuzeichnen, das den Namen des Luftfahrzeugführers und den Tag der Prüfung tragen muß.

§ 79

Anrechnung von Flugleistungen als zweiter Flugzeugführer

(1) Für den Erwerb einer höheren Erlaubnis können Flugstunden als zweiter Flugzeugführer zur Hälfte angerechnet werden, wenn die Flüge auf Flugzeugen durchgeführt worden sind, für deren Führung ein zweiter Flugzeugführer vorgeschrieben ist. Die Flugzeit von Inhabern des Luftfahrerscheins für Privat-Flugzeugführer als zweiter Flugzeugführer kann jedoch nur bis zu 50 Stunden der für die höhere Erlaubnis erforderlichen Flugstunden angerechnet werden.

(2) Die Flugzeit am Doppelsteuer unter Aufsicht eines Fluglehrers wird für den Erwerb einer höheren Erlaubnis voll angerechnet.

§ 80

Übungsnachweis

Zum Nachweis der erforderlichen Flugstunden sowie der in den Flugprüfungen vorgeschriebenen Übungen haben die Bewerber um die Erlaubnis zur Tätigkeit als Luftfahrer fortlaufende Aufzeichnungen über Umfang, Art und zeitliche Verteilung ihrer fliegerischen Tätigkeit zu führen. Der Bundesminister für Verkehr kann Richtlinien für diese Aufzeichnungen erlassen.

§ 81

(1) Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet der Prüfungsrat. Hat der Bewerber die Prüfung bestanden, so wird ihm ein Zeugnis ausgestellt.

(2) Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so bestimmt der Prüfungsrat, ob die ganze Prüfung oder nur ein Teil der Prüfung zu wiederholen ist; er kann ferner anordnen, daß der Bewerber nicht vor Ablauf einer bestimmten Frist erneut zur Prüfung oder Teilprüfung zuzulassen ist.

(3) Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung ist eine erneute Prüfung nur mit Zustimmung der für den Prüfungsrat zuständigen Stelle möglich.

TEIL IV

Übergangsvorschriften

1. Fortgeltung bisher ausgestellter Luftfahrerscheine für Segelflugzeug- und Freiballonführer

§ 82

(1) Luftfahrerscheine für Segelflugzeug- und Freiballonführer, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gültig sind, ihren Vorschriften jedoch nicht entsprechen, bleiben bis zum Ablauf der in den Scheinen vermerkten Fristen gültig.

(2) Vor Inkrafttreten dieser Verordnung durchgeführte Ausbildungsfahrten für Freiballonführer werden bei Anwendung des § 55 Abs. 1 angerechnet, auch wenn der Freiballonführer, unter dessen Aufsicht sie durchgeführt sind, noch nicht im Besitz einer amtlichen Lehrberechtigung war.

(3) Bei Bewerbern um die Lehrberechtigung für Flugzeugführer und Hubschrauberführer kann innerhalb des Zeitraums von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung von dem Nachweis der in den §§ 59 bis 62 bezeichneten Voraussetzungen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Bewerber besondere praktische und theoretische Kenntnisse auf dem beabsichtigten Lehrgebiet besitzen und die zuständige Behörde ihre Verwendung bei der Ausbildung von Luftfahrern im Interesse der deutschen Luftfahrt für notwendig hält. Die Lehrberechtigung der Bewerber ist in diesen Fällen auf diejenige Lehr-tätigkeit zu beschränken, für die sie einen Luftfahrerschein besitzen.

2. Erleichterungen für Inhaber von Luftfahrerscheinen, die vor dem 8. Mai 1945 ausgestellt sind

§ 83

Erlaubnis für Privat-Flugzeugführer

(1) Inhabern eines vor dem 8. Mai 1945 ausgestellten Luftfahrerscheins für Flugzeugführer kann die Erlaubnis für Privat-Flugzeugführer erteilt werden, wenn sie die Prüfung nach § 6 abgelegt haben und einschließlich der Prüfungsbedingungen folgende Flugzeiten innerhalb eines Jahres vor Antragstellung nachweisen:

1. Bewerber mit einer Flugpraxis von mehr als 700 Flugstunden
20 Übungsflüge in 5 Flugstunden;
2. Bewerber mit einer Flugpraxis von weniger als 700, jedoch mehr als 200 Flugstunden
30 Übungsflüge in 10 Flugstunden;
3. Bewerber mit einer Flugpraxis von mehr als 50, jedoch weniger als 200 Flugstunden
40 Übungsflüge in 15 Flugstunden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 kann der Prüfungsrat (§ 77) Inhabern eines gültigen Luftfahrerscheins für Segelflugzeugführer auf Antrag Segelflugstunden bis zu einem Drittel der vorgeschriebenen Übungsstunden anrechnen.

(3) § 31 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 84

Erlaubnis**für Berufs-Flugzeugführer II. Klasse**

Inhabern eines vor dem 8. Mai 1945 ausgestellten Luftfahrerscheins für Flugzeugführer — mindestens der Klasse B 2 — mit einer Flugpraxis von mehr als 700 Flugstunden kann die Erlaubnis für Berufs-Flugzeugführer II. Klasse erteilt werden, wenn sie den Luftfahrerschein für Privat-Flugzeugführer und das Allgemeine Flugfunktionszeugnis besitzen. Die Bewerber müssen ferner die Prüfung nach § 9 abgelegt haben und einschließlich der Prüfungsbedingungen eine zusätzliche Übungsflugzeit von 15 Stunden nachweisen.

§ 85

Erlaubnis**für Berufs-Flugzeugführer I. Klasse**

Inhabern eines vor dem 8. Mai 1945 ausgestellten Luftfahrerscheins für Flugzeugführer der Klasse C 2 einschließlich der Blindflugberechtigung II kann die Erlaubnis für Berufs-Flugzeugführer I. Klasse erteilt werden, wenn sie den Luftfahrerschein für Berufs-Flugzeugführer II. Klasse sowie die Berechtigung für IFR-Flüge besitzen und die Prüfung nach § 13 abgelegt haben.

§ 86

Erlaubnis für Linien-Flugzeugführer

Inhabern eines vor dem 8. Mai 1945 ausgestellten Luftfahrerscheins für Flugzeugführer der Klasse C 2 einschließlich der Blindflugberechtigung II kann die Erlaubnis für Linien-Flugzeugführer erteilt werden, wenn sie den Luftfahrerschein für Berufs-Flugzeugführer I. Klasse besitzen. Die Bewerber müssen ferner an einem anerkannten Ausbildungslehrgang eines Luftfahrtunternehmens teilgenommen und die Prüfung nach § 17 bestanden haben.

§ 87

Besondere Berechtigung für IFR-Flüge

Inhabern einer vor dem 8. Mai 1945 ausgestellten Blindflugberechtigung II kann die besondere Berechtigung für IFR-Flüge erteilt werden, wenn sie das Allgemeine Flugfunktionszeugnis besitzen, die Prüfung nach § 27 abgelegt haben und 20 Stunden Instrumentenflugübung innerhalb eines Jahres vor Antragstellung nachweisen; hiervon können 10 Stunden auf einem Instrumentenflugübungsgerät durchgeführt sein. § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 88

Erlaubnis für Bordwarte

(1) Inhabern eines vor dem 8. Mai 1945 ausgestellten Luftfahrerscheins für Bordwarte kann die Erlaubnis für Bordwarte erteilt werden, wenn sie eine prak-

tische und theoretische Prüfung nach § 39 Abs. 2 abgelegt haben.

(2) Von einer praktischen Prüfung kann abgesehen werden, wenn der Nachweis ausreichender Kenntnisse über das Luftfahrzeugmuster, für das die Erlaubnis beantragt wird, durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung eines Luftfahrtunternehmens oder des Herstellerwerks erbracht wird.

3. Erleichterungen für den Erwerb einer Erlaubnis für sonstiges Luftfahrtpersonal

§ 89

Erlaubnis für Prüfer von Luftfahrtgerät

(1) Bei Bewerbern um die Erlaubnis für Prüfer für Luftfahrtgerät, die eine langjährige Tätigkeit vor Inkrafttreten dieser Verordnung als anerkannter Prüfer, Oberprüfer, Prüfleiter, Werfleiter oder technischer Leiter nachweisen, kann teilweise von den in § 67 Abs. 1, § 69 Abs. 1 Nr. 1, § 70 Abs. 1 und § 72 Abs. 2 genannten Voraussetzungen für die Ausbildung abgesehen werden. Die für die Erteilung der Erlaubnis vorgeschriebenen Prüfungen können ferner für diese Personen unter erleichterten Bedingungen vorgenommen werden.

(2) Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellten Erlaubnisscheine für Bauprüfer 1. Klasse können ohne Ablegung einer Prüfung in Ausweise nach § 73 umgeschrieben werden.

§ 90

Erlaubnis für Flugdienstberater

Innerhalb des Zeitraums von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung kann bei Bewerbern um die Erlaubnis für Flugdienstberater von dem Nachweis der in § 74 Abs. 1 Nr. 2 genannten Tätigkeit ganz oder teilweise abgesehen werden.

4. Übergangsfrist

§ 91

Die §§ 83 bis 89 gelten nur innerhalb des Zeitraums von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftverkehr (Fünfte Änderung) und der Prüfverordnung für Luftfahrer vom 21. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 749) außer Kraft.

Bonn, den 21. Juni 1955.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

— 5 —

— 6 —

XIII. Besondere Berechtigungen	Erteilt am	Stempel	Unterschrift
Schleppflug ^{mit} Fangschlepp _{ohne}			
Kunstflug			
Ausbildung von Privat-Flugzeugführern			
Ausbildung für Schleppflug			
Sprechflugfunkdienst (Inhaber des Allgem. Flugfunk-sprechzeugnisses Nr.)			
Berechtigung für IFR-Flüge für folgende Flugzeugmuster			
a) einmotorige bis 5700 kg			
b) alle bis 5700 kg			
c) alle bis 14 000 kg			
d) alle Muster			
Lehrberechtigung für IFR-Flüge			
Gültigkeitsdauer der Berechtigung für IFR-Flüge			
gültig bis	Stempel	Datum	Unterschrift

Noch Gültigkeitsdauer für IFR-Flüge			
gültig bis	Stempel	Datum	Unterschrift
XIV. Bemerkungen und Beschränkungen:			

— 5 —

XIII. Besondere Berechtigungen:		Erteilt am	Stempel Unterschrift
Schleppflug ^{mit} / _{ohne} Fangschlepp			
Kunstflug			
Ausbildung von Berufspiloten II. Klasse auf Flugzeugmustern bis 5700 kg			
Sprechfunkdienst (Inhaber des Allgem. Flugfunk-sprechzeugnisses Nr.)			
Berechtigung für IFR-Flüge für folgende Flugzeugmuster			
a) einmotorige bis 5700 kg			
b) alle bis 5700 kg			
c) alle bis 14 000 kg			
d) alle Muster			
Lehrberechtigung für IFR-Flüge			
Gültigkeitsdauer der Berechtigung für IFR-Flüge			
gültig bis	Stempel	Datum	Unterschrift

— 6 —

Noch Gültigkeitsdauer für IFR-Flüge			
gültig bis	Stempel	Datum	Unterschrift
XIV. Bemerkungen und Beschränkungen:			

— 5 —

XIII. Besondere Berechtigungen:	Erteilt am	Stempel	Unterschrift
Schleppflug ^{mit} Fangschlepp _{ohne}			
Kunstflug			
Ausbildung von Berufspiloten I. Klasse			
Sprechfunkdienst (Inhaber des Allg. Flugfunkzeugnisses Nr.)			
Berechtigung für IFR-Flüge für folgende Flugzeugmuster			
a) einmotorige bis 5700 kg			
b) alle bis 5700 kg			
c) alle bis 14 000 kg			
d) alle Muster			
Lehrberechtigung für IFR-Flüge			
Gültigkeitsdauer der Berechtigung für IFR-Flüge			
gültig bis	Stempel	Datum	Unterschrift

— 6 —

Noch Gültigkeitsdauer für IFR-Flüge			
gültig bis	Stempel	Datum	Unterschrift
XIV. Bemerkungen und Beschränkungen:			

— 5 —

XIII. Besondere Berechtigungen:	Erteilt am	Stempel Unterschrift
Schleppflug ^{mit} / _{ohne} Fangschlepp		
Kunstflug		
Ausbildung von Berufsflugzeugführern I. Klasse		
Sprechflugfunkdienst (Inhaber des Allgem. Flugfunk-sprechzeugnisses Nr.)		
Berechtigung für IFR-Flüge für folgende Flugzeugmuster		
a) einmotorige bis 5700 kg		
b) alle bis 5700 kg		
c) alle bis 14 000 kg		
d) alle Muster		
Lehrberechtigung für IFR-Flüge		
Gültigkeitsdauer der Berechtigung für IFR-Flüge		
gültig bis	Stempel	Datum Unterschrift

— 6 —

Noch Gültigkeitsdauer für IFR-Flüge			
gültig bis	Stempel	Datum	Unterschrift
XIV. Bemerkungen und Beschränkungen:			

Muster 5

(§ 21 der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal)
 — hellgrau, Leinen, DIN A 6, Hochformat —

— 1 —

— 2 —

I. **Bundesrepublik Deutschland**
 Federal Republic of Germany

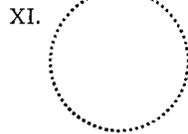
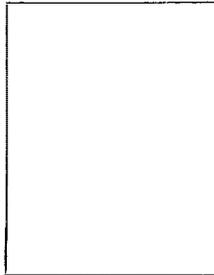


II. **Luftfahrerschein**
 für
Privat-Hubschrauberführer
 Private Helicopter Pilot Licence

Ausgestellt nach den Richtlinien der ICAO
 Issued in accordance with the standards of ICAO

— 3 —

- III. Nr.
- IV. Name des Inhabers:
 geboren am:
- V. Wohnort:
 Straße und Hausnummer:
- VI. Staatsangehörigkeit:



- VII. 
 Unterschrift des Inhabers
- VIII. **Bundesrepublik Deutschland**
 Land:
, den

- X. 
 Unterschrift

— 4 —

XII. Hubschraubermuster, zu deren Führung der Inhaber berechtigt ist	Erteilt am	Stempel	Unterschrift
XIII. Sprechflugfunkdienst (Inhaber des Allgem. Flugfunk-sprechzeugnisses Nr.)			
IX. Gültigkeitsdauer des Luftfahrerscheins für Privat-Hubschrauberführer			
gültig bis	Stempel	Datum	Unterschrift

Noch Gültigkeitsdauer des Luftfahrerscheins für Privat-Hubschrauberführer			
gültig bis	Stempel	Datum	Unterschrift
XIV. Bemerkungen und Beschränkungen:			

Muster 9

(§ 44 der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal)
— orange, Leinen, DIN A 6, Hochformat —

— 1 —

— 2 —

I. **Bundesrepublik Deutschland**
Federal Republic of Germany

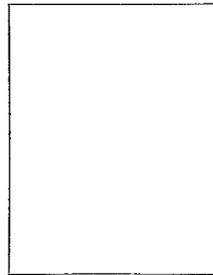


II. **Luftfahrerschein**
für
Bordfunker
Flight Radio Operator Licence

Ausgestellt nach den Richtlinien der ICAO
Issued in accordance with the standards of ICAO

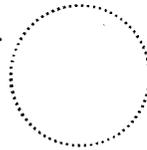
— 3 —

- III. Nr.
- IV. Name des Inhabers:
geboren am:
- V. Wohnort:
Straße und Hausnummer:
- VI. Staatsangehörigkeit:



VII. Unterschrift des Inhabers

XI.



VIII. **Bundesanstalt für Flugsicherung**

....., den

X. Unterschrift

— 4 —

XII. Erlaubnis Klasse A.

Der Inhaber dieses Luftfahrerscheines hat die Erlaubnis, innerdeutschen Sprechflugfunkdienst für Flugsicherungszwecke auf Luftfahrzeugen des nichtgewerblichen Luftverkehrs auszuüben, sofern nur Frequenzen über 30 MHz verwendet werden und die Leistung der nicht modulierten Trägerwelle in der Antenne 50 Watt nicht übersteigt.

Dieser Luftfahrerschein gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein für den Sprechflugfunkdienst Nr. vom 19.....

Bundesanstalt für Flugsicherung
....., den 19.....
.....
Unterschrift

Erlaubnis Klasse B.

Der Inhaber dieses Luftfahrerscheines hat die Erlaubnis, den Sprechflugfunkdienst auf Luftfahrzeugen auszuüben. Dieser Luftfahrerschein gilt nur in Verbindung mit dem Allgemeinen Flugfunkprechzeugnis der Deutschen Bundespost Nr. vom 19.....

Bundesanstalt für Flugsicherung
....., den 19.....
.....
Unterschrift

Erlaubnis Klasse C.

Der Inhaber dieses Luftfahrerscheines hat die Erlaubnis, den Telegraphie- und Sprechflugfunkdienst auf Luftfahrzeugen auszuüben.

Dieser Luftfahrerschein gilt nur in Verbindung mit dem Flugfunkzeugnis Klasse der Deutschen Bundespost Nr. vom 19.....

Bundesanstalt für Flugsicherung
....., den 19.....
.....
Unterschrift

IX. Gültigkeitsdauer des Luftfahrerscheines für Bordfunker

gültig bis	Stempel	Datum	Unterschrift
.....
.....
.....
.....

Muster 10

(§ 50 der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal)
 — rosa, Leinen, DIN A 6, Hochformat —

— 1 —

— 2 —

I. Bundesrepublik Deutschland
 Federal Republic of Germany



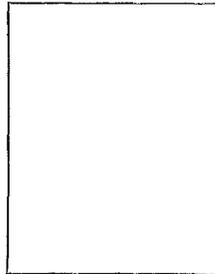
II. Luftfahrerschein
 für
 Segelflugzeugführer
 Glider Pilot Licence

Ausgestellt nach den Richtlinien der ICAO
 Issued in accordance with the standards of ICAO

— 3 —

XII. Art der Erlaubnis	Erteilt am	Stempel Unterschrift
Klasse I (einsitzige und einsitzig geflogene doppel-sitzige Segelflugzeuge)		
Klasse II (doppelsitzige Segelflugzeuge)		
Klasse III (drei- und mehr-sitzige Segelflugzeuge)		
XIII. Besondere Berechtigungen		
Ausbildung von Segelflugzeugführern		
Kunstflug		
Schleppflüge hinter Luftfahrzeugen		
Wolkenflug		
Sprechflugfunkdienst (Inhaber des Allgem. Flugfunk-sprechzeugnisses Nr.)		
Innerdeutscher Sprechflugfunkdienst auf Frequenzen über 30 MHz (Inhaber des Zulassungsscheines Nr.)		
IX. Gültigkeitsdauer des Luftfahrerscheins für Segelflugzeugführer		
gültig bis	Stempel	Datum Unterschrift

III. Nr.
 IV. Name des Inhabers:
 geboren am:
 V. Wohnort:
 Straße und Hausnummer:
 VI. Staatsangehörigkeit:



VII. Unterschrift des Inhabers

XI. VIII. Bundesrepublik Deutschland

Land:
, den

X. Unterschrift

— 4 —

Noch Gültigkeitsdauer des Luftfahrerscheins für Segelflugzeugführer			
gültig bis	Stempel	Datum	Unterschrift
XIV. Bemerkungen und Beschränkungen:			

Muster 11

(§ 56 der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal)
— violett, Leinen, DIN A 6, Hochformat —

— 1 —

— 2 —

I. **Bundesrepublik Deutschland**
Federal Republic of Germany



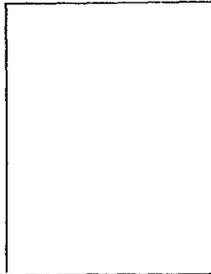
II. **Luftfahrerschein**
für
Freiballonführer
Free Balloon Pilot Licence

Ausgestellt nach den Richtlinien der ICAO
Issued in accordance with the standards of ICAO

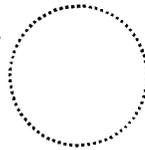
— 3 —

XII. Besondere Berechtigungen:		Erteilt am	Stempel Unterschrift
Ausbildung von Freiballonführern			
Nachfahrten			
Sprechflugfunkdienst (Inhaber des Allgem. Flugfunk- sprechzeugnisses Nr.)			
Innerdeutscher Sprechflugfunk- dienst auf Frequenzen über 30 MHz (Inhaber des Zulassungs- scheines Nr.)			
IX. Gültigkeitsdauer des Luftfahrerscheins für Freiballonführer			
gültig bis	Stempel	Datum	Unterschrift

III. Nr.
IV. Name des Inhabers:
geboren am:
V. Wohnort:
Straße und Hausnummer:
VI. Staatsangehörigkeit:



XI.



VII. 
Unterschrift des Inhabers

VIII. **Bundesrepublik Deutschland**

Land:

....., den

X. 
Unterschrift

— 4 —

XIV. Bemerkungen und Beschränkungen:

Muster 12

(§§ 68, 69, 71, 73 der Prüfungsordnung für Luftfahrtpersonal) — kastanienbraun, Leinen, DIN A 6, Hochformat —

— 1 —

— 2 —

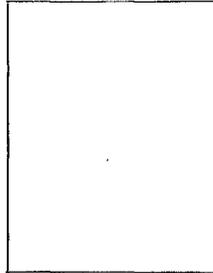
I. Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany



II. Erlaubnisschein
für
Prüfer für Luftfahrtgerät

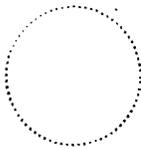
Ausgestellt nach den Richtlinien der ICAO
Issued in accordance with the standards of ICAO

- III. Nr.
- IV. Name des Inhabers:
geboren am:
- V. Wohnort:
Straße und Hausnummer:
- VI. Staatsangehörigkeit:



VII.  Unterschrift des Inhabers

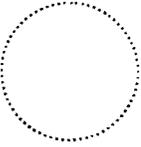
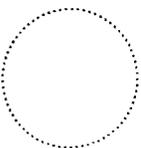
IX. Dieser Erlaubnisschein wird ungültig am,
wenn er nicht verlängert wird.

- XI.  VIII. **Luftfahrt-Bundesamt**
....., den
- X. Unterschrift

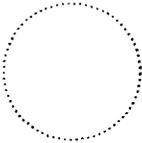
— 3 —

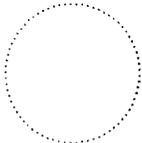
— 4 —

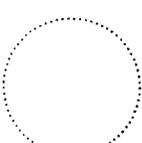
XII. Art der Erlaubnis:
XIII. Fachrichtung:
XII. Baumuster:
XIII: Beschränkungen:

IX. Verlängert bis: XII. Erweitert auf: , den Unterschrift
IX. Verlängert bis: XII. Erweitert auf: , den Unterschrift
IX. Verlängert bis: XII. Erweitert auf: , den Unterschrift

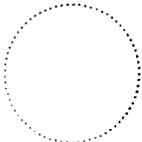
— 5 —

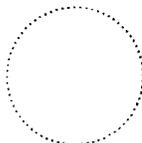
IX. Verlängert bis:
XII. Erweitert auf:
, den
..... Unterschrift

IX. Verlängert bis:
XII. Erweitert auf:
, den
..... Unterschrift

IX. Verlängert bis:
XII. Erweitert auf:
, den
..... Unterschrift

— 6 —

IX. Verlängert bis:
XII. Erweitert auf:
, den
..... Unterschrift

IX. Verlängert bis:
XII. Erweitert auf:
, den
..... Unterschrift

XIV. Bemerkungen:

Muster 13

(§ 75 der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal)
 — hellgrün, Leinen, DIN A 6, Hochformat —

— 1 —

— 2 —

I. **Bundesrepublik Deutschland**
 Federal Republic of Germany

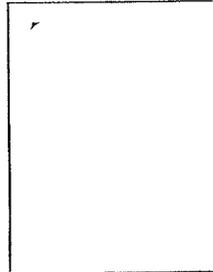


II. **Erlaubnisschein**
 für
Flugdienstberater
 Flight Operations Officer Licence

Ausgestellt nach den Richtlinien der ICAO
 Issued in accordance with the standards of ICAO

— 3 —

- III. Nr.
- IV. Name des Inhabers:
 geboren am:
- V. Wohnort:
 Straße und Hausnummer:
- VI. Staatsangehörigkeit:



VII. _____
 Unterschrift des Inhabers



VIII. **Bundesanstalt für Flugsicherung**

....., den

X. _____
 Unterschrift

— 4 —

IX. Gültigkeitsdauer des Erlaubnisscheins für Flugdienstberater			
gültig bis	Stempel	Datum	Unterschrift

XIV. Bemerkungen und Beschränkungen:

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei, Bonn
 Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II
 Laufender Bezug nur durch die Post Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr)
 Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren) — Zusendung einzelner Stücke per Streifenband gegen
 Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH-Bundesgesetzblatt“ Köln 399
 Preis dieser Ausgabe DM 0,80 zuzüglich Versandgebühren